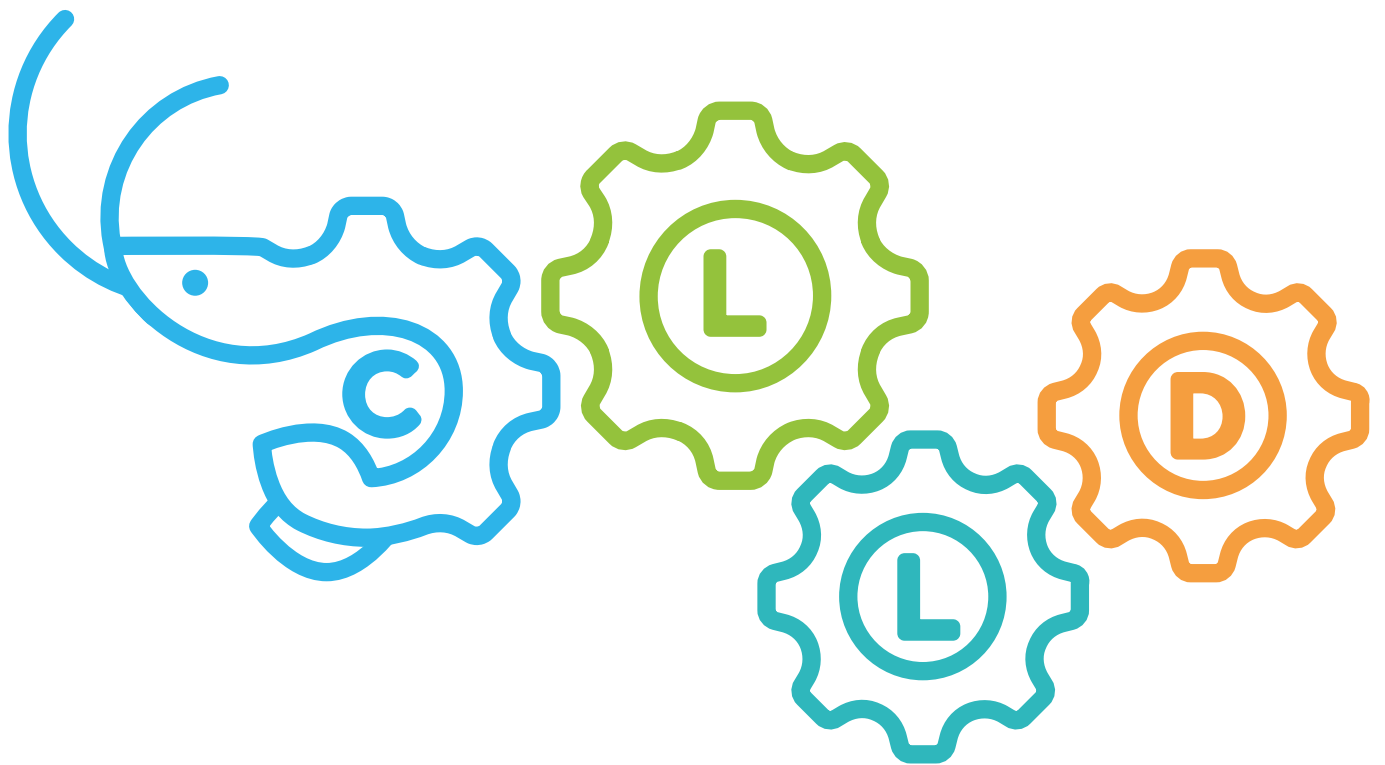




CLLD effektiv steuern

Ein Leitfaden für EMFF-Verwaltungsbehörden



Autorinnen und Autoren:

Urszula Budzich-Tabor, Gilles van de Walle, Monica Veronesi Burch.

Die FARNET-Unterstützungsstelle dankt allen Verwaltungsbehörden, zwischengeschalteten Stellen und FLAG, die freundlicherweise Informationen und Beispiele für diesen Leitfaden zur Verfügung gestellt haben, insbesondere den nationalen und regionalen Behörden aus Estland, Frankreich, Griechenland, Polen und Schweden für die fundierten Analysen ihrer Umsetzungssysteme.

Herstellung:

DevNet geie (AEIDL/Grupo Alba)/Kaligram.

Kontakt:

FARNET Support Unit

Rue Belliard 40 | B-1040 Brüssel

+32 2 613 26 50 | info@farnet.eu | www.farnet.eu

Presserechtlich verantwortlich:

Der Generaldirektor, Generaldirektion für maritime Angelegenheiten und Fischerei, Europäische Kommission.

Haftungsausschluss:

Die Generaldirektion für maritime Angelegenheiten und Fischerei ist für die Gesamtherstellung dieser Veröffentlichung, nicht aber für die inhaltliche Richtigkeit der Einzelbeiträge und für die in denselben geäußerten Meinungen verantwortlich. Sofern nicht anders angegeben, hat die Europäische Kommission die in dieser Veröffentlichung geäußerten Meinungen weder sich zu eigen gemacht noch anderweitig gebilligt. Die Äußerungen in dieser Veröffentlichung sind nicht als Äußerungen der Kommission oder der Generaldirektion für maritime Angelegenheiten und Fischerei zu verstehen. Die Europäische Kommission übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben in dieser Veröffentlichung. Des Weiteren übernimmt weder die Europäische Kommission noch eine in ihrem Auftrag handelnde Person Verantwortung für den Gebrauch der Angaben.

ISBN 978-92-76-15712-0

ISSN 2363-4022

doi: 10.2771/722768

© Europäische Union, 2019.

Wiedergabe unter Angabe der Quelle gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Die wesentlichen Stufen von CLLD-Steuerungssystemen	5
1.2 Wieso sind Steuerungssysteme so wichtig?	6
2. Auslegung von Steuerungssystemen	9
2.1 Was ist im Steuerungssystem zu berücksichtigen?	9
2.2 Wo sollte das Regelwerk schriftlich fixiert werden?	14
2.3 Mit welchen Instrumenten lässt sich die CLLD-Logistik vereinfachen?	16
<i>Vereinfachte Kostenoptionen</i>	16
<i>Dachprojekte</i>	19
<i>Kombination aus nationaler Förderung und EU-Förderung</i>	20
<i>Anwenderfreundliche IT</i>	20
3. Auswahl von FLAG und deren Strategien	22
<i>Welche Möglichkeiten bieten sich, um die Herstellung der Arbeitsfähigkeit der FLAG zu beschleunigen?</i>	23
4. Auswahl und Genehmigung von Vorhaben	26
4.1 Beantragung	26
4.2 Auswahl	29
4.3 Genehmigung	32
5. Projektausführung und Zahlung	34
5.1 Projektausführung	34
<i>Einhaltung von Regeln und Bedingungen</i>	34
<i>Berichtswesen</i>	35
<i>Kontrollen und Rechnungsprüfungen</i>	35
5.2 Zahlung	38
6. Überprüfung, Bewertung und Optimierung von Steuerungssystemen	42
<i>Überprüfung des Steuerungssystems</i>	42
<i>Bewertung des Steuerungssystems</i>	42
<i>Änderung des Steuerungssystems</i>	43

1. Einleitung

Dieser Leitfaden soll überregionalen und regionalen Behörden die Errichtung effektiver Steuerungssysteme für eine von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (engl. Community-led local development, Abk. CLLD) im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erleichtern.

Wie sich in zehn Jahren praktischer Anwendung des CLLD-Konzepts gezeigt hat, **entscheidet die Qualität der Steuerungssysteme maßgeblich darüber, ob CLLD-Projekte erfolgreich verlaufen oder nicht**, d. h., ob sie in einer Region etwas zum Positiven verändern können. Unter „Steuerungssystem“ verstehen wir das Regelwerk, in dem die Funktionen, Aufgaben und Maßnahmen der CLLD-Beteiligten bestimmt werden. Die Steuerungssysteme werden weitgehend auf nationaler (bisweilen auch regionaler) Ebene konzipiert und weisen von Mitgliedstaat (MS) zu Mitgliedstaat teils erhebliche Unterschiede auf.

Diese Systemvielfalt innerhalb der EU hat beträchtlichen Einfluss darauf, was und wie schnell etwas an Ort und Stelle passiert. In manchen MS stehen bei der Systemkonzeption eine einfachere Beantragung von Fördermitteln durch „unübliche Verdächtige“, flexible Möglichkeiten zur Reaktion auf regionale Erfordernisse und eine schnelle Entscheidungsfindung im Vordergrund. In anderen sind die FLAG und die Begünstigten mit einem Wust aus komplexen Regelungen und bürokratischen Hürden konfrontiert, die viele von der Unterbreitung von Projektvorschlägen abhalten. Dieser Leitfaden enthält praktische Empfehlungen und Beispiele dafür, wie sich Steuerungssysteme so aufbauen lassen, dass sie einerseits den Bottom-up-Ansatz stärken und andererseits für eine transparente Vergabe und Abrechnung von Fördermitteln der EU sorgen.

„Die FLAG hat unseren Traum wahr werden lassen. Wir stellten ihr unsere neue Geschäftsidee vor, von der auch das Gemeinwesen profitieren sollte, und erhielten einen Monat später Bescheid, dass sie uns sowohl finanziell als auch bei der Beantragung von Fördermitteln helfen würde.“

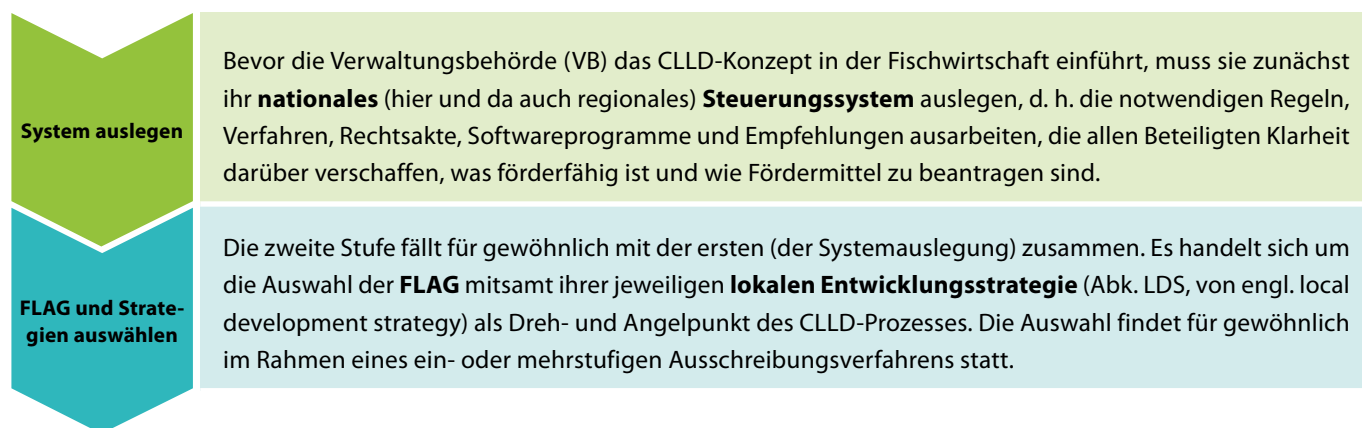


„In unserem Gebiet mangelt es an vielem. Wir haben zwar zahlreiche Ideen für Projekte, von denen das Gemeinwesen profitieren würde, aber wie wir gehört haben, sind EU-Fördermittel nur schwer zu bekommen. Es gibt Fälle, in denen die Mittel erst ein Jahr nach Projektende gezahlt wurden. Dieses Risiko können wir schlichtweg nicht eingehen.“



1.1 Die wesentlichen Stufen von CLLD-Steuerungssystemen

Die CLLD als neuartiges Konzept zur Bereitstellung öffentlicher Mittel, bei dem die Bürgerinnen und Bürger auf Gemeindeebene über die entsprechenden Projekte entscheiden, bedarf natürlich zweckgerichteter Regeln und Verfahren. Deshalb sollte man sich die Zeit nehmen, Verfahren zur Auswahl und Genehmigung von Projekten so zu gestalten, dass sie kostengünstig, einfach, schnell und transparent sind. Gleiches gilt für die Verfahren zur Bereitstellung der Mittel an den Endbegünstigten.



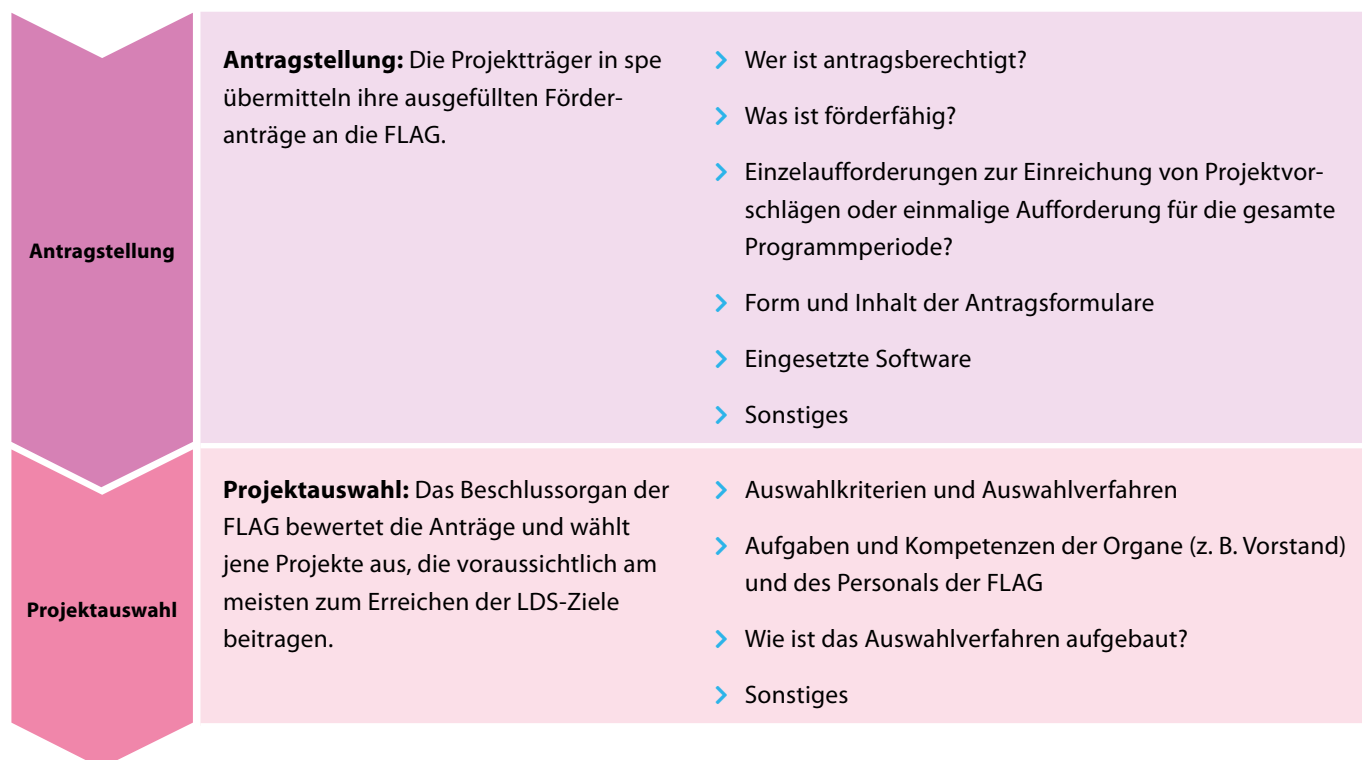
System auslegen

Bevor die Verwaltungsbehörde (VB) das CLLD-Konzept in der Fischwirtschaft einführt, muss sie zunächst ihr **nationales** (hier und da auch regionales) **Steuerungssystem** auslegen, d. h. die notwendigen Regeln, Verfahren, Rechtsakte, Softwareprogramme und Empfehlungen ausarbeiten, die allen Beteiligten Klarheit darüber verschaffen, was förderfähig ist und wie Fördermittel zu beantragen sind.

FLAG und Strategien auswählen

Die zweite Stufe fällt für gewöhnlich mit der ersten (der Systemauslegung) zusammen. Es handelt sich um die Auswahl der **FLAG** mitsamt ihrer jeweiligen **lokalen Entwicklungsstrategie** (Abk. LDS, von engl. local development strategy) als Dreh- und Angelpunkt des CLLD-Prozesses. Die Auswahl findet für gewöhnlich im Rahmen eines ein- oder mehrstufigen Ausschreibungsverfahrens statt.

Damit sind die Voraussetzungen für die eigentliche Anwendung geschaffen, d. h. die Begünstigten können nun Fördermittel beantragen, und die ausgewählten Projekte können ausgeführt und gefördert werden. Die entsprechenden Schritte werden im Folgenden erläutert.



Antragstellung

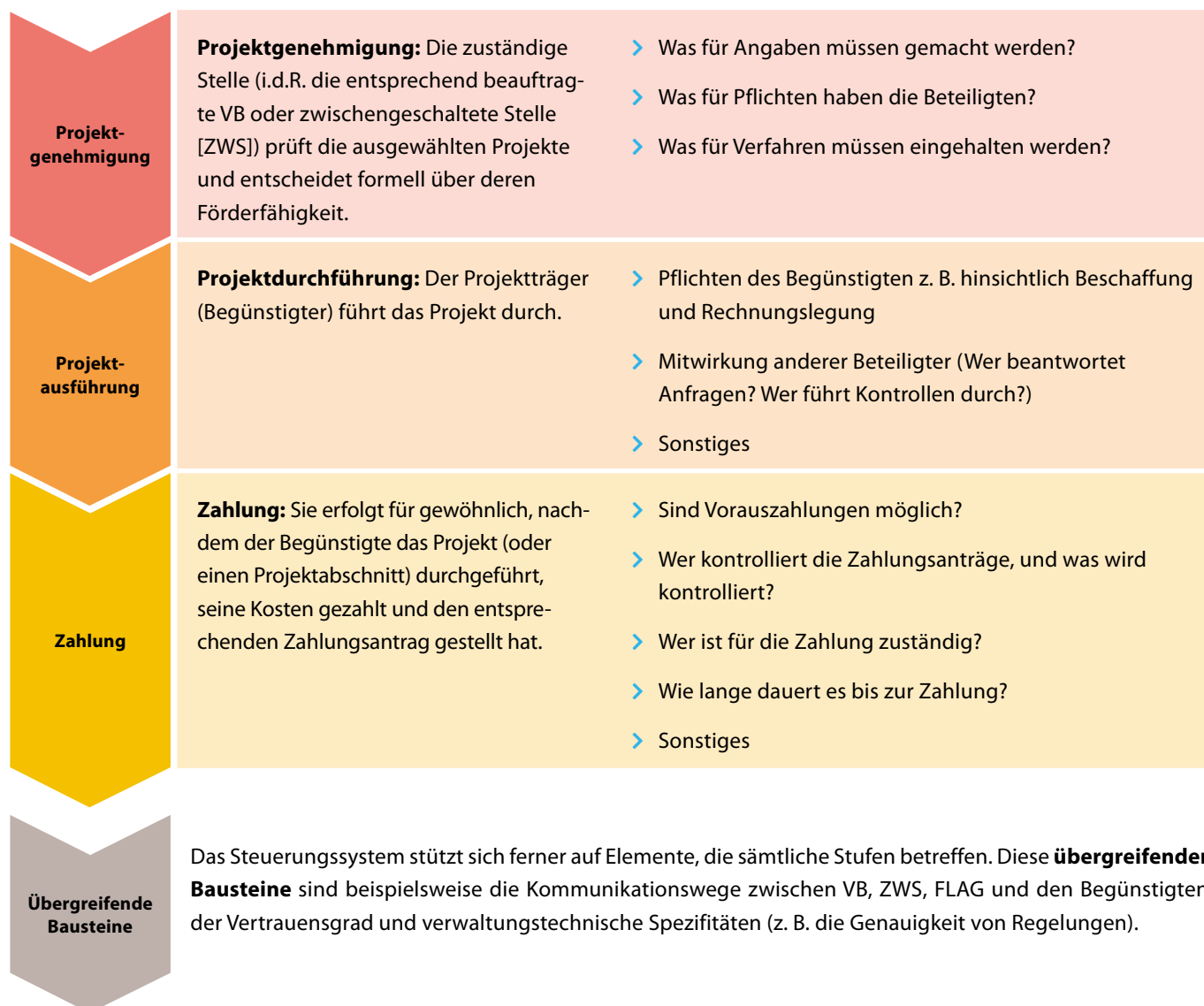
Antragstellung: Die Projektträger in spe übermitteln ihre ausgefüllten Förderanträge an die FLAG.

- › Wer ist antragsberechtigt?
- › Was ist förderfähig?
- › Einzelaufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen oder einmalige Aufforderung für die gesamte Programmperiode?
- › Form und Inhalt der Antragsformulare
- › Eingesetzte Software
- › Sonstiges

Projektauswahl

Projektauswahl: Das Beschlussorgan der FLAG bewertet die Anträge und wählt jene Projekte aus, die voraussichtlich am meisten zum Erreichen der LDS-Ziele beitragen.

- › Auswahlkriterien und Auswahlverfahren
- › Aufgaben und Kompetenzen der Organe (z. B. Vorstand) und des Personals der FLAG
- › Wie ist das Auswahlverfahren aufgebaut?
- › Sonstiges



1.2 Wieso sind Steuerungssysteme so wichtig?

Das Steuerungssystem sorgt dafür, dass die Fördermittel der EU jenen Begünstigten zufließen, die Projekte an Ort und Stelle verwirklichen. Von den Systemelementen werden nur einige wenige auf EU-Ebene bestimmt. So waren für die Anwendung des CLLD-Konzepts in Fischwirtschaftsgemeinden in der Programmperiode 2014-2020 die Zusammensetzung der projektauswählenden Beschlussorgane und die den FLAG zu übertragenden Aufgaben in Artikel 32 bzw. 34¹ der **Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen** (CPR) 1303/2013 vorgeschrieben. Die geförderten Vorhaben müssen ferner zu den Zielen von Art. 63 der **EMFF-Verordnung** (508/2014) beitragen und sollen keine nicht förderfähigen Kosten im Sinne von Art. 11 derselben Verordnung² aufweisen. Darüber hinaus gibt es mehrere allgemeine Bestimmungen, die auf alle Förderprogramme der EU und nicht nur auf die CLLD-Förderung anwendbar sind, wie etwa die Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Prüfungs- und Kontrollvorschriften.

1 Diese Artikel entsprechen Artikel 25 und 27 der **vorläufigen Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Zeitraum 2021-2027**. Da bei Redaktionsschluss für diesen Leitfaden (Dezember 2019) die endgültigen Rechtsakte für die nächste Förderperiode noch nicht vorliegen, wird der Zeitraum 2014-2020 herangezogen.

2 Die vorläufige EMFF-Verordnung für 2021-2027 findet sich [hier](#).

Der Großteil der Regeln wird jedoch auf nationaler (bisweilen auch regionaler) Ebene aufgestellt. Darin wird oftmals bis ins Detail bestimmt, welche Projektarten oder Begünstigten förderfähig, welche Angaben zu machen und welche Antragsverfahren einzuhalten sind. Infolgedessen fallen die Bedingungen für die Vergabe von Fördermitteln und auch der Verwaltungsaufwand für FLAG und Begünstigte von MS zu MS unterschiedlich aus. Manche Bestimmungen sind so detailliert, dass die Förderfähigkeitsprüfungen selbst für relativ kleine Projekte einen sehr großen Zeit- und Arbeitsaufwand bedingen. Wie aus Statistiken der FLAG hervorgeht, kann der Zeitraum von der Projektauswahl bis zur offiziellen Bestätigung der Förderfähigkeit zwischen einem Monat und über einem Jahr dauern.

Eine Umfrage der FARNET-Unterstützungsstelle unter den FLAG zu Beginn des Jahres 2019 ergab folgende Ergebnisse:

- Die Anwendung des fischwirtschaftlichen CLLD-Konzepts ist in mehreren Mitgliedstaaten **komplex und zeitraubend**. Vielfach müssen die Begünstigten zunächst einen unverhältnismäßig großen Aufwand betreiben, um die geltenden Vorgaben zu erfüllen. Anschließend müssen sie lange warten, bis sie mit ihrem Projekt beginnen können, und noch länger, bis sie die Fördermittel erhalten. Die Unterschiede zwischen den MS sind beträchtlich, was darauf hinweist, dass Verzögerungen größtenteils durch nationales oder regionales Regelwerk verursacht werden.
- Die größten Hemmnisse zeigen sich bei der **Beantragung** (detaillierte Vorschriften und komplizierte Antragsformulare) und der **Genehmigung** (langwierige Prüfungen durch die VB oder ZWS und restriktive Auslegung der Förderfähigkeit). Probleme entstehen aber auch bei Projektausführung (Dokumentationsvorschriften, Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge usw.) und Zahlung (langwierige Entscheidungsfindung, keine Vorauszahlungen). Vergleichsweise wenige Probleme ergeben sich bei der Projektauswahl.
- Die erkannten Hemmnisse haben zahlreiche **negative Auswirkungen**. Sie können nicht nur Begünstigte von der Einreichung eines Förderantrags abschrecken oder einen Glaubwürdigkeitsverlust der FLAG verursachen, sie können auch das Ansehen der EU massiv schädigen und Fördermittel der EU in Projekte fließen lassen, die zwar einfach zu genehmigen und zu realisieren sind, aber für die in einer Gemeinde nicht unbedingt der dringendste Bedarf besteht.

Auswirkungen eines gut konzipierten und eines weniger gut konzipierten Steuerungssystems im Vergleich

GUT KONZIPIERTES SYSTEM 😊	WENIGER GUT KONZIPIERTES SYSTEM ☹️
Die Projektentwicklung orientiert sich vorrangig an regionalen Erfordernissen und Chancen.	Die Projektentwicklung orientiert sich vorrangig an der Erfüllung komplexer Verwaltungsregeln.
Der Wettbewerb zwischen Projekten entscheidet sich nach Qualität (die besten Projekte werden gefördert).	Der Wettbewerb zwischen Projekten entscheidet sich danach, welches die Verwaltungsvorschriften am besten erfüllt oder sich am leichtesten finanzieren lässt.
Die Projektträger können über Innovationen frei entscheiden und erhalten zügig die nötigen Fördermittel.	Die Projektträger schrecken vor Innovationen zurück, weil die Entscheidungsfindung lange dauert und sie Kontrollen und Strafen fürchten müssen.
Die Vorschriften über Förderfähigkeit, Antragstellung, Rechnungslegung usw. sind transparent und leicht verständlich.	Die Projektträger müssen komplexe Vorschriften befolgen, die korrekturbedürftige Fehler, Neubeantragungen oder sonstige Nachteile verursachen.
Kleinere Begünstigte haben dank einfacher Antragsverfahren die gleiche Aussicht auf Förderung wie größere.	Der Verwaltungsaufwand für Kleinprojekte ist genauso groß wie für kostspielige Großvorhaben.

<p>Die FLAG können alle im EU-Recht vorgesehenen Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen.</p> <p>Die FLAG werden nicht im Übermaß mit Verwaltungsaufgaben belastet und können sich auf Ansprache und Sensibilisierung der Bevölkerung konzentrieren.</p>	<p>Die FLAG müssen zusätzliche Regeln einhalten, die ihre Fähigkeit zur Reaktion auf regionale Herausforderungen einschränken.</p> <p>Die FLAG können den Verwaltungsaufwand kaum bewältigen, so dass ihnen keine Kapazität für die Arbeit mit der Bevölkerung bleibt.</p>
<p>Alles ist förderfähig bis auf das, was unzweifelhaft als nicht förderfähig bestimmt ist.</p> <p>Die VB/ZWS prüfen die Förderfähigkeit von Projekten, ohne erneut die Kriterien des Auswahlverfahrens der FLAG anzuwenden.</p> <p>Die Belegschaft der VB/ZWS wird nicht im Übermaß mit Verwaltungsprüfungen belastet und kann sich so einen Überblick über das verschaffen und über das berichten, was die FLAG vor Ort leisten.</p>	<p>Es gibt ein geschlossenes Verzeichnis dessen, was förderfähig ist. Dadurch werden Innovationen verhindert und unterschiedliche Auslegungen ermöglicht.</p> <p>Die VB/ZWS nehmen Prüfungen vor, die so komplex sind, dass sie Projektprüfungs- und Projektauswahlkriterien enthalten, die jenen der FLAG gleichen.</p> <p>Die Belegschaft der VB/ZWS wird in einem Maß mit Verwaltungsaufgaben belastet, dass sie sich keinen Überblick über das verschaffen und nicht über das berichten kann, was die FLAG vor Ort leisten.</p>

In jedem Land wird das Steuerungssystem sowohl Elemente enthalten, die gut funktionieren, als auch solche, die verbesserungsbedürftig sind. Die im Folgenden aufgeführten Beispiele sollen nicht als Mustervorlage dienen, sondern als Anregung für die Programmbehörden zur Verbesserung ihrer CLLD-Logistik.

Die folgenden Kapitel enthalten Empfehlungen und Beispiele dafür, wie sowohl die VB als auch die übrigen CLLD-Träger

- sich bereits zu Programmbeginn Klarheit über die wesentlichen Entscheidungen und Abläufe bei der **Auslegung von Steuerungssystemen** (siehe Kapitel 2 „Auslegung von Steuerungssystemen“) verschaffen können;
- die **Auswahl von FLAG und deren Strategien** planen und die „Lücke“ zwischen den Förderperioden umgehen können (siehe Kapitel 3 „Auswahl von FLAG und FLAG-Strategien“);
- das Verfahren zur **Genehmigung von Anträgen** auf Förderung (siehe Kapitel 4 „Auswahl und Genehmigung von Vorhaben“) effektiver gestalten können;
- mutmaßliche Hemmnisse für Projektausführung und **Zahlungsvorgänge** (siehe Kapitel 5 „Projektausführung und Zahlung“) ermitteln und ausräumen können;
- effektive Methoden für die **laufende Beobachtung und Bewertung** ihres neuen Systems einführen und Verbesserungen ermöglichen können (siehe Kapitel 6 „Überprüfung, Bewertung und Optimierung von Steuerungssystemen“).

2. Auslegung von Steuerungssystemen

Die Verantwortung dafür, dass EU-Fördermittel im Einklang mit dem jeweiligen operationellen Programm (OP) verwendet werden, liegt bei den Verwaltungsbehörden. Folglich ist es in erster Linie deren Aufgabe, Steuerungssysteme so auszulegen, dass Begünstigte Fördermittel erhalten und ihre Projekte realisieren können.

2.1 Was ist im Steuerungssystem zu berücksichtigen?

Die richtige Verwendung von EU-Fördermitteln wird durch mehrere Organe mit klar festgelegten Kompetenzen gewährleistet. Die entsprechenden Verwaltungsaufgaben gehen über die reine Mittelbereitstellung – d. h. dafür zu sorgen, dass die Mittel den Programmzielen entsprechend an die Begünstigten fließen – hinaus; sie umfassen auch die Ausstellung von Ausgabenbescheinigungen, die Durchführung von Rechnungsprüfungen und die Kontrolle von Berichtssystemen. Im vorliegenden Leitfaden werden vorrangig CLLD-typische Verwaltungsaufgaben behandelt; von der Förderungsart unabhängige Aufgaben wie etwa die Ausstellung von Bescheinigungen und die Durchführung von Prüfungen finden nachrangig Berücksichtigung. Gegenstand des Leitfadens sind daher in erster Linie die in Abbildung 1 dargestellten Beziehungen zwischen VB, FLAG, Begünstigten und (gegebenenfalls) ZWS.



Wie ein Steuerungssystem ausgelegt wird, hängt vor allem vom Rechtsrahmen und von der Verwaltungskultur des jeweiligen Mitgliedsstaats ab. Die VB und die zuständigen Beteiligten (in erster Linie die FLAG) müssen im Zuge der Auslegung grundsätzlich entscheiden, wie das System funktionieren soll. Dabei stellen sich ihnen insbesondere die folgenden Fragen:

Wer macht was?

Da die Bereitstellung von EU-Fördermitteln transparent erfolgen muss, erfolgt die Auswahl von Projekten (Vorhaben) für gewöhnlich im Rahmen einer Ausschreibung. Folglich bedarf es entsprechender Auswahlkriterien und Auswahlverfahren. Die VB ist dafür verantwortlich, dass EU-Fördermittel zu dem im operationellen Programm vorgesehenen Zweck und von solchen Begünstigten verwendet werden, die zur ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Projekte fähig sind. Dementsprechend haben die VB zahlreiche Aufgaben zu erfüllen; unter anderem prüfen sie die Förderfähigkeit des Antragstellers und seines Vorhabens und kontrollieren, ob die Angaben in den eingereichten Unterlagen zutreffend sind.

Welche Aufgaben müssen die VB ausführen, und welche können den ZWS oder den FLAG übertragen werden?

Die Auswahl von CLLD-Projekten unterscheidet sich von anderen EU-Förderprogrammen dadurch, dass sie auf Ebene der FLAG erfolgt. Daher werden die Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für gewöhnlich von den FLAG bestimmt (auch wenn sie zumeist einer Prüfung und Genehmigung seitens der VB oder ZWS bedürfen). Zudem sollten die FLAG bestimmen, welche Projekte Fördermittel erhalten sollen. Aufgaben wie etwa die Prüfung der Förderfähigkeit von Projekten und der Plausibilität von Kosten sowie die Leistung von Zahlungen fallen hingegen zumeist in die Zuständigkeit der VB oder ZWS. Andere Aufgaben wie etwa Kontrollen vor Ort oder der Abschluss von Verträgen mit Begünstigten lassen sich beliebig aufteilen.

Aufgaben, die für gewöhnlich von der VB erfüllt werden:

- Förderfähigkeitsprüfungen
- Kostenbezogene Plausibilitätsprüfungen
- Zahlungen
- ...

Aufgaben, die für gewöhnlich von der FLAG erfüllt werden:

- Ausarbeitung von Auswahlverfahren und Auswahlkriterien
- Projektauswahl
- ...

Aufgaben, die aufgeteilt werden können:

- Abschluss von Verträgen mit Begünstigten
- Kontrollen vor Ort
- ...

Die Auswahl der zu fördernden lokalen Projekte sollte ausschließlich in die Zuständigkeit der FLAG fallen

Für die Programmperiode 2014-2020 hat die EU in Art. 34.3 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (CPR) bestimmt, welche Aufgaben die FLAG wahrnehmen sollen:

- > Ausarbeitung von Auswahlverfahren und Auswahlkriterien;
- > Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen;
- > Entgegennahme und Prüfung von Anträgen;
- > Auswahl von Projekten und Festsetzung des Förderbetrags.

Allerdings werden diese Aufgaben in der praktischen Arbeit bisweilen aufgeteilt oder von der VB oder ZWS erneut ausgeführt. In manchen Mitgliedstaaten beispielsweise werden die Verfahren und Kriterien für die Projektauswahl von der VB erarbeitet, in anderen veröffentlicht die VB die Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen oder führt sogar offiziell (auf „Empfehlung“ der FLAG) die Projektauswahl durch. Der Grund ist häufig darin zu finden, dass das jeweilige nationale Recht nicht an die Besonderheiten des CLLD-Konzepts angepasst wird oder wichtige Beteiligte (z. B. Prüfstellen) das Konzept nicht hinreichend kennen. In den vorläufigen EU-Rechtsvorschriften für die Programmperiode 2021-2027 ist klar geregelt, dass diese Aufgaben **ausschließlich** von den (F)LAG auszuführen sind. Daraus könnte sich die Notwendigkeit zur Anpassung nationalen Rechts und zur Schulung oder Aufklärung von Beteiligten ergeben.

FLAGs zu Zwischengeschalteten Stellen zu machen

Die Rechtsvorschriften der EU eröffnen ferner die Möglichkeit, den FLAG mehr Aufgaben als die in der CPR genannten zu übertragen. Sollten diese Zusatzaufgaben allerdings gemäß EU-Recht für die VB reserviert sein, so muss die FLAG vor der Übertragung zur ZWS ernannt werden. Das gilt insbesondere für

- › die formelle Genehmigung von Vorhaben (d. h. die Entscheidung darüber, ob das Vorhaben förderfähig ist);
- › den Abschluss von Verträgen (Finanzierungsvereinbarungen) mit Begünstigten;
- › die Genehmigung von Zahlungsanträgen;
- › die Leistung von Zahlungen.

In diesem Fall wäre die Belegschaft der FLAG für alle Aufgaben zuständig, die mit der Genehmigung von Projekten oder Zahlungsanträgen oder mit der Leistung von Zahlungen (siehe dazu Kapitel 4 und 5) im Zusammenhang stehen. Das nationale Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Anwendung des EMFF muss dann entsprechend angepasst werden.

Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis für die Genehmigung von Projekten und die Auszahlung von Fördermitteln auf die FLAG bedeutet natürlich auch, dass die FLAG die Verantwortung für ihren Teil der EU-Förderung selbst tragen und für finanzielle Unregelmäßigkeiten möglicherweise haften.

Die Ernennung von FLAG zu ZWS kann die Projektgenehmigungsverfahren zwar erheblich beschleunigen, doch kann sie rechtlich und verwaltungstechnisch Auswirkungen sowohl positiver als auch negativer Art haben:

MÖGLICHE POSITIVE AUSWIRKUNGEN	MÖGLICHE NEGATIVE AUSWIRKUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> › Schnelle Entscheidungsfindung, da die FLAG für alle Aufgaben zuständig ist; › Entscheidungen werden regional/lokal getroffen (Projektträger sind gut bekannt), größere Glaubwürdigkeit der FLAG in der Region; › größeres Verantwortungsbewusstsein auf Seiten der FLAG; › geringerer Verwaltungsaufwand für die VB. 	<ul style="list-style-type: none"> › Systemaufbau benötigt mehr Arbeit im Vorfeld, was Verzögerungen mit sich bringen kann; › höheres finanzielles Risiko für die FLAG im Fall von Unregelmäßigkeiten; › höherer Verwaltungsaufwand für die FLAG.

Von der VB vor einer Entscheidung zu stellende Fragen:

- › Gestattet das nationale System die Ernennung von FLAG und anderen Körperschaften zu ZWS? Können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch andere zu ZWS ernannt werden?
- › Was für Voraussetzungen in puncto Rechtsform, Personalstärke, Personalqualifikation usw. müssen die FLAG erfüllen, damit sie eine ZWS werden können?
- › Sind die FLAG als Organisation dafür gerüstet, die finanzielle Verantwortung zu tragen?

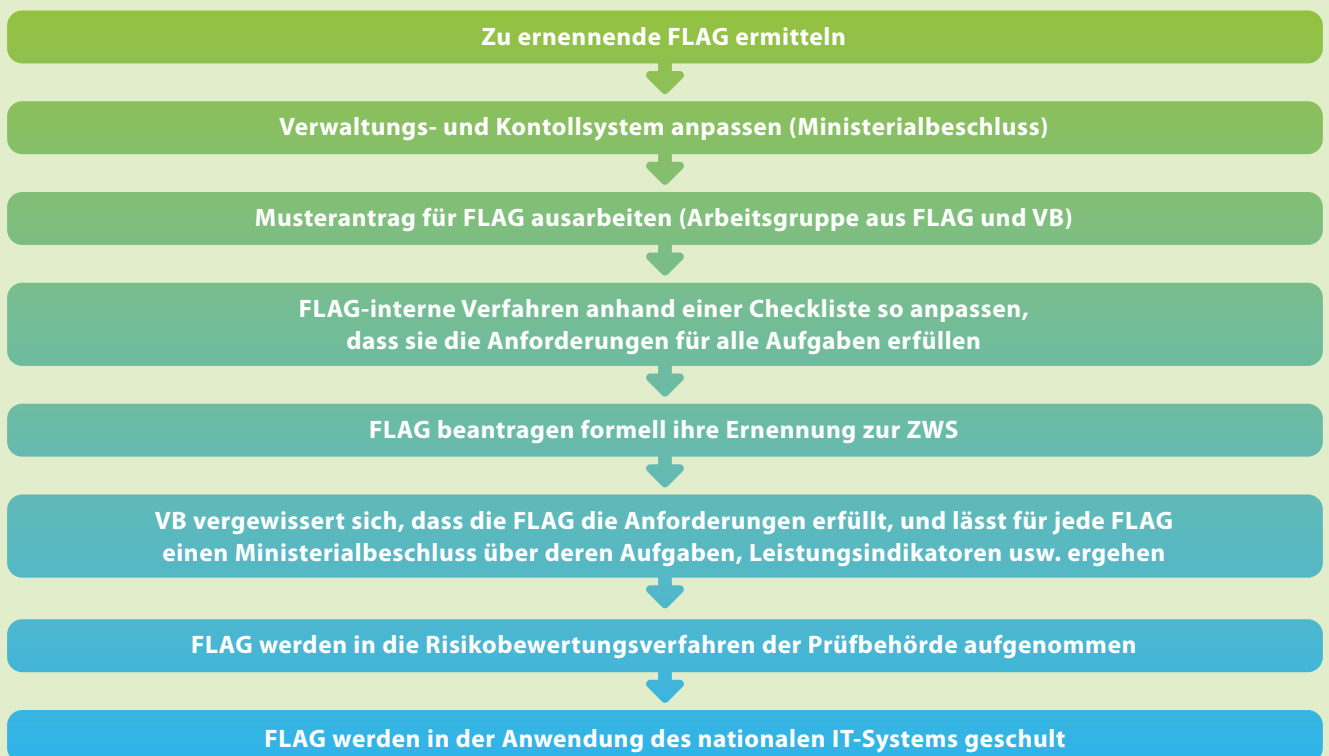
Die Antworten auf diese Fragen hängen stark von den jeweiligen Gegebenheiten ab. Die VB werden einerseits den nationalen Rechtsrahmen für die Inanspruchnahme aller EU-Fonds und andererseits die Struktur und die Kapazität der FLAG berücksichtigen müssen. Als Grundlage können die bestehenden Regelungen zur Ernennung etwa von regionalen Behörden zu ZWS sowie die Verträge zwischen VB und den betreffenden ZWS dienen; sie müssen aber unter Umständen angepasst werden.

Beispiel: FLAG als ZWS

In **Griechenland** sind alle FLAG erfahrene Agenturen für lokale Entwicklung. Sie wurden für den Zeitraum 2014-2020 allesamt zu ZWS ernannt. Folglich besitzen sie die Befugnis, Projekte formell zu genehmigen, Verträge mit Begünstigten zu schließen, Projektbesuche zwecks Kontrolle der Ausführung vorzunehmen und Zahlungen zu leisten. Darüber hinaus tragen sie eine Teilverantwortung für Fördermittel der EU.

Die Ernennung von FLAG zu ZWS war zwar zeitaufwendig, aber dafür können Auswahl, Genehmigung und Zahlung wesentlich schneller erfolgen als in den meisten anderen MS oder als im Rahmen von LEADER (in Griechenland ist keine LEADER-LAG eine ZWS).

Die Schritte zur Ernennung der griechischen FLAG zu ZWS:



Braucht man in puncto Verwendung von Fördermitteln bei fischwirtschaftlichen CLLD-Projekten Regelungen über die EU-Bestimmungen hinaus?

Bei einem Bottom-up-Ansatz wie der CLLD sollten die Beteiligten (innerhalb der vom EU-Recht gezogenen Grenzen) grundsätzlich jene Projekte auswählen können, die sie für ihre Region als am wichtigsten betrachten. Allerdings kann es vorkommen, dass die ein oder andere VB es in Anbetracht begrenzter Mittel für notwendig hält, die Unterstützung der FLAG dadurch einzuschränken, dass sie

- > die Bandbreite der Ziele beschneidet, zu denen CLLD-Projekte beitragen können (und so bestimmte Tätigkeiten, die in der EMFF-Verordnung vorgesehen sind, von der Förderung ausschließt);
- > bestimmte Projektarten oder Begünstigtengruppen ausschließt oder bestimmte Anforderungen stellt wie etwa jene, dass Infrastrukturprojekte nur von öffentlich-rechtlichen Begünstigten oder Investitionsvorhaben nur von Fischern unterhalb einer bestimmten Altersgrenze realisiert werden dürfen;
- > bestimmte Kostengattungen ausschließen.

Beschränkungen dieser Art können zwar im Einzelfall gerechtfertigt sein, doch haben sie unter Umständen zur Folge, dass die FLAG bestimmte notwendige Maßnahmen nicht ergreifen können und der Verwaltungsaufwand wächst. Folglich sollten derartige Beschränkungen für die CLLD eher die Ausnahme als die Regel sein. Vielfach lassen sich die gleichen oder sogar bessere Ergebnisse erzielen, wenn man den FLAG Hilfe zur Selbsthilfe leistet. Falls die VB die Einführung zusätzlicher Regelungen jedoch für unabdingbar erachtet, so sollten die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- > Zusätzliche Regelungen sollten stets **im Vorfeld mit den FLAG besprochen werden**, denn die FLAG kennen die Situation vor Ort und die Erwartungen der Bevölkerung in ihren Gebieten am besten.
- > Es ist immer besser, eine „**Negativ-Förderfähigkeitsliste**“ (d. h. ein Verzeichnis mit unzulässigen Kosten- oder Projektarten) aufzustellen, anstatt eine lange Liste mit allem, was förderfähig ist, denn eine solche Liste schließt bis dahin ungeplante innovative Projekte naturgemäß aus.
- > Statt einzelne Projekt- oder Kostenarten ganz von der Förderung auszuschließen, sollte man prüfen, ob es ausreichend wäre, für sie stattdessen einen **Schwellenwert** festzulegen. Man könnte zum Beispiel vorschreiben, dass auf bestimmte Kosten höchstens 20 % des Projektgesamtbudgets entfallen dürfen. Damit wäre eine klare Grenze gezogen, die von den FLAG und den Begünstigten zu beachten wäre.

Machen Sie Ihr System prüfungsfest!

Denken Sie daran: Je mehr Regeln Sie erlassen, desto mehr Prüfer sind notwendig!








Beispiel: Die Rechtsvorschriften der EU schränken den Kreis der Begünstigten einer CLLD-Förderung nur sehr wenig ein. Wird nun aber in einem MS beispielsweise vorgeschrieben, dass nur Fischer unter 40 Jahren oder nur bestimmte Projekte gefördert werden dürfen, so müssen die entsprechenden Angaben bei jedem Projekt geprüft und gespeichert werden.

Denken Sie also gründlich darüber nach, ob eine neue Regel den mit ihr verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwand wirklich wert ist.

2.2 Wo sollte das Regelwerk schriftlich fixiert werden?

Welche Form und welchen rechtlichen Stellenwert die Regeln zur Umsetzung des CLLD-Konzepts erhalten, hängt in erster Linie vom Rechts- und Verwaltungssystem sowie von der Rechts- und Verwaltungstradition des jeweiligen MS ab. In einigen MS werden sie vielleicht die Gestalt eines Handbuchs oder Leitfadens annehmen, in anderen bedarf es möglicherweise eines **Gesetzes** oder einer **Verordnung**, in wieder anderen reicht gegebenenfalls ein **Beschluss** des Begleitausschusses.

Dokumente zur Beschreibung von Steuerungssystemen

-  Verwaltungs- und Kontrollsystem für EU-Fördermittel
-  Gesetze
-  Verordnungen
-  Beschlüsse des Begleitausschusses
-  Ausschreibungsregeln für FLAG und Strategien
-  Verträge mit FLAG
-  Anweisungen, Leitfäden, Mustervordrucke usw.

Des Weiteren hat jedes MS für jedes von der EU mitfinanzierte operationelle Programm (OP) eine Beschreibung des **Verwaltungs- und Kontrollsystems**³ auszuarbeiten. Darin sind zumeist die wesentlichen Pflichten der einzelnen Verwaltungsstellen, insbesondere jene der VB, der ZWS und der Bescheinigungsbehörde, niedergelegt. Insofern wird die Beschreibung zwar einen deutlich größeren Geltungsbereich aufweisen als nur das CLLD-Konzept und sich beispielsweise auf den gesamten EMFF oder gleich auf mehrere EU-Fonds beziehen, doch ist bei ihrer Ausarbeitung den Besonderheiten des CLLD-Konzepts, wie etwa der Auswahl von Projekten durch die FLAG, Rechnung zu tragen.

Die konkreten Aufgaben der FLAG können in den **Regeln der Aufforderung** zur Einreichung von FLAG-Strategievorstellungen oder in dem **Vertrag** niedergelegt werden, den die VB bzw. ZWS mit der FLAG schließt. Bisweilen kann in den entsprechenden Dokumenten auch bestimmt werden, wer oder was gefördert werden kann (förderungswürdige oder nicht förderungswürdige Maßnahmen, Begünstigte oder Kosten).

In **Estland** hat das Parlament ein **Marktordnungsgesetz für die Fischerei** erlassen, das die Organisations- und Repräsentationsstruktur der Fischwirtschaft zum Gegenstand hat, aber auch Grundregeln für die Anwendung des EMFF bestimmt. Näheres regelt eine Ministerialverordnung.

In **Polen** gibt es ein **Gesetz** für jeden einzelnen EU-Fonds und ein eigenes CLLD-Gesetz für alle ESI-Fonds mit Grundregeln u. a. über die Zusammensetzung oder Aufgaben der LAG. Näheres regelt eine Ministerialverordnung.

In **Frankreich** wurde der **methodische Rahmen** für jede EMFF-Priorität der EU von den regionalen und nationalen Behörden gemeinsam entwickelt und anschließend vom Begleitausschuss gebilligt. Die Bestimmungen erstrecken sich auf Förderfähigkeit, Förderkriterien, Beihilfeintensität und Projektausführung.

3 Siehe https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/informat/expert_training/management_control_systems.pdf

Es ist außerordentlich wichtig, dass die **FLAG eng in die Auslegung der Vorschriften und Verfahren des Steuerungssystems eingebunden werden**, da sie diese ja sowohl selber beachten als auch den Begünstigten bei der Beachtung helfen müssen. Des Weiteren empfiehlt sich, soweit möglich, die Einbindung der möglichen Begünstigten (etwa des Fischereisektors).⁴

Die FLAG können auf diese Weise frühzeitig erkennen, welche Bestimmungen sich als unrealistisch erweisen oder aber dazu führen könnten, dass Fördermittel in suboptimale Projekte fließen. Sie können ferner den VB beim Erkennen von Fehlern oder Gegensätzen in Verwaltungsverfahren helfen. Vor allem aber besteht bei einer Einbindung der FLAG eine größere Wahrscheinlichkeit, dass sie den Zweck der Regeln verstehen, die Regeln befolgen und sie den Begünstigten erläutern, was die Systemwirksamkeit insgesamt erhöht. Darüber hinaus sollten die FLAG an regelmäßigen Kontrollen des Steuerungssystems mitwirken und der VB mitteilen, was gut funktioniert und was verbesserungswürdig ist.

TIPP



Denken Sie daran, die FLAG an der Ausarbeitung des Steuerungssystems zu beteiligen!



Hätten Sie's gewusst?

Wie aus der FARNET-Umfrage hervorgeht, fühlten sich die an der Ausarbeitung und laufenden Kontrolle des Steuerungssystems beteiligten FLAG **weniger eingeeengt** als die gar nicht oder nur selten beteiligten FLAG.

Ein gut funktionierendes **nationales Netzwerk** kann von unschätzbarem Wert sein, wenn es darum geht, den Dialog mit den FLAG während der Ausarbeitung (und später während der Überprüfung) des Steuerungssystems zu erleichtern. Die nationalen Netzwerke müssen daher so schnell wie möglich gebildet werden und ausreichend Unabhängigkeit genießen, so dass sie von den FLAG als neutral wahrgenommen werden.



Beispiel: Die Rolle eines nationalen Netzwerks bei der Optimierung des Steuerungssystems

In **Frankreich** liegt die Umsetzung des CLLD-Konzepts seit der Programmperiode 2014-2020 in den Händen der Regionalbehörden. Das französische nationale Netzwerk unterstützt die am Steuerungssystem beteiligten Stellen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene insbesondere dadurch, dass es

- › alle ins Boot holt und so den gegenseitigen Austausch und die Vertrauensbildung erleichtert;
- › die Abstimmung zwischen den Regionen und eine einheitliche Sicht der Steuerungsregeln fördert;
- › hochwertige Projekte fördert und bekannt macht und so das CLLD-Konzept bei allen Beteiligten in ein günstiges Licht rückt.





Inwieweit die Unterstützung seitens der nationalen Netzwerke (NN) von Erfolg gekrönt ist, hängt im Wesentlichen von folgenden Faktoren ab:

- › Die Errichtung der NN sollte so schnell wie möglich erfolgen, damit Probleme und Verzögerungen in der Projektausführung gelöst bzw. vermieden werden können.
- › Die NN sollten unabhängig und neutral sein, damit sie als Mediatoren auftreten können.
- › Die NN sollten ihre Vorhaben bedarfsgerecht planen können.

⁴ In dezentralisierten Ländern müssen natürlich auch die Regionalbehörden (ZWS) einbezogen werden.

2.3 Mit welchen Instrumenten lässt sich die CLLD-Logistik vereinfachen?

Die Begünstigten werden die von den FLAG geleistete Unterstützung weitgehend danach beurteilen, wie einfach und schnell Beratung und Finanzierung zugänglich waren. Als Hilfsmittel dafür bieten sich insbesondere an:

-  vereinfachte Kostenoptionen (engl. simplified cost options, Abk. SCO);
-  Dachprojekte;
-  die Kombination von nationaler Förderung und EU-Förderung;
-  anwenderfreundliche IT.

Vereinfachte Kostenoptionen

Die Anwendung von SCO kann den VB bei der Lösung von zwei wesentlichen Problemen helfen, nämlich der Furcht vor Fehlern und der Skepsis gegenüber dem Verwaltungsaufwand für die Prüfung von Förder- und Zahlungsanträgen. Der Ablauf gestaltet sich so: Die VB legt im Vorhinein fest, wie hoch die Förderung für bestimmte Projekt- oder Kostenarten sein darf, und die Projektträger brauchen dann im Verlauf der Projektausführung die tatsächlich entstandenen Kosten nicht mehr zu belegen, solange sie nachweisen können, dass sie das Projekt abgeschlossen und/oder konkrete Leistungen oder Ergebnisse erzielt haben.

Für die Förderprogramme der EU (auch für den EMFF) sind die folgenden SCO zugelassen:

- **Pauschalbeträge.** Für eine bestimmte Leistung (etwa eine Studie oder ein Seminar) wird vorab ein Fixbetrag festgelegt. Wird – gemessen an entsprechenden Kriterien – die vorgegebene Projektleistung erbracht, erhält der Begünstigte den Zuschuss, ohne dass er seine Kosten detailliert zu berechnen oder Ausgaben zu belegen braucht.
- **Standardeinheitskosten.** Die VB kann festlegen, wie hoch die förderfähigen Kosten pro Standardeinheit (bei Seminaren etwa pro Schulungsteilnehmer) sein dürfen. Berechnungsgrundlage für die Höhe der Gesamtförderung ist in diesem Beispiel die Anzahl der geschulten Seminarernehmer. Die tatsächlich entstandenen Kosten für Dozenten, Raummiete usw. bleiben unberücksichtigt.
- **Pauschalfinanzierung.** Vorab eindeutig festgelegte förderfähige Kosten – beispielsweise Gemein- oder Personalkosten – werden unter Anwendung eines Prozentsatzes berechnet, der vorher für eine oder mehrere andere Kostenarten festgelegt wurde. Der Begünstigte braucht die von dem Pauschalsatz betroffenen Kosten nicht mehr zu belegen.

Wichtig ist, dass **die ausgewählte SCO zur Projektart passt und die Kriterien für die Zuschussgewährung gewissenhaft festgelegt werden.**

Die Anwendung von Pauschalbeträgen auf Projekte, die nur ein einziges Element wie etwa eine Studie oder eine Tagung umfassen, vereinfacht den Verwaltungsaufwand für die Ausreichung der Fördermittel an den Begünstigten erheblich. Dagegen kann die Anwendung von Pauschalbeträgen auf Projekte, bei denen die Leistung nur schwer zu garantieren ist oder das Ergebnis zu konkret formuliert wird, für den Begünstigten ein Risiko darstellen. Falls beispielsweise für eine Schulung vorab eine Leistung von „20 Teilnehmer geschult“ festgelegt wird und es dann tatsächlich nur 19 Teilnehmer sind, erhält der Projektträger nicht einen Cent Fördergeld. Bei derartigen Projekten muss der Träger die Leistung daher sorgsamer durchdenken (Beispiel: Schulung von X Stunden Dauer und mindestens Y Teilnehmern) oder von Standardeinheitskosten Gebrauch machen, so dass er einen festen Zuschuss je Teilnehmer erhält.

SCO können für VB, FLAG und Begünstigte zwar eine Vereinfachung mit sich bringen, aber sie bedingen in der Anfangsphase auch einen gewissen Aufwand an Zeit und Sorgfalt für die Festlegung der Bedingungen und der akzeptablen Kosten. Sie sind daher eher von Nutzen bei einer großen Anzahl ähnlicher Projekte oder Projektarten, die sich standardisieren lassen. Sobald von einer SCO Gebrauch gemacht wird, braucht die VB oder ZWS die Finanzbelege des Begünstigten für die entsprechenden Kosten nicht mehr zu prüfen. Die daraus resultierende Zeitersparnis ist beträchtlich.

In Art. 48 der vorgeschlagenen CPR sind für die Kostenberechnung in einem SCO-Plan mehrere Möglichkeiten vorgesehen:

- > eine faire, ausgewogene und überprüfbare **Berechnungsmethode** unter Zugrundelegung statistischer Daten, anderer objektiver Informationen, einer Expertenmeinung oder der überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit des einzelnen Begünstigten sowie unter Anwendung der üblichen Rechnungslegungspraxis der einzelnen Begünstigten;
- > in einem **Haushaltsplanentwurf**, der auf Einzelfallbasis erstellt und vorab von der das Vorhaben auswählenden Stelle genehmigt wird, sofern die Gesamtkosten des Vorhabens 200 000 Euro nicht überschreiten (sofern die im Haushaltsplanentwurf genannten Kosten förderfähig und plausibel sind, braucht der Begünstigte lediglich nachzuweisen, dass das Projekt korrekt abgeschlossen wurde und die geplanten Leistungen/Ergebnisse erbracht hat; die Vorlage von Nachweisen über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen ist nicht erforderlich);
- > im Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender Kosten, die in der EU oder einem Mitgliedstaat für **Vorhaben ähnlicher Art** gelten.

TIPP



Wer sich für eine SCO entscheidet, braucht keine Finanzbelege mehr zu prüfen. Die Zeitersparnis wiegt den Aufwand für die Wahl der SCO auf.

Zu Abschlussprüfungszwecken sind die Begründung für die Auswahl einer SCO und die Berechnungsmethoden zu den Akten zu nehmen.

TIPP



Überprüfen Sie Ihre Berechnungen regelmäßig, denn die Kosten für Güter und Dienstleistungen können während des Projektzeitraums schwanken.

Falls die VB mit den genannten Methoden nicht zur Ausarbeitung einer SCO in der Lage ist (oder Angst vor Berechnungsfehlern hat), kann sie **SCO-Regelsätze** anwenden, d. h. die in der EU-Gesetzgebung und insbesondere in Art. 49 bis 51 der vorgeschlagenen CPR verankerten Berechnungsmethoden. Dafür sind die folgenden Pauschalsätze vorgesehen:

- a. **indirekte Kosten eines Vorhabens** in Höhe von
 - bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten,
 - bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten,
- b. **direkte Personalkosten eines Vorhabens** in Höhe von bis zu 15 % anderer (personalfremder) Direktkosten,
- c. **personalfremde Direktkosten** in Höhe von bis zu 40 % der förderfähigen direkten Personalkosten für das Vorhaben.

TIPPS



- > SCO sind nützlich bei vielen Projekten ähnlicher Art.
- > Führen Sie über Ihre Berechnungsmethode Buch.

Die unter b und c genannten Methoden dürfen nicht kombiniert werden. Die VB kann zwar SCO mit höheren Schwellenwerten als den genannten bestimmen, muss dann aber eine faire und ausgewogene Berechnungsmethode ausarbeiten.

Beispiel: SCO für Betriebs- und Sensibilisierungskosten

Die **polnische** LEADER-VB hat eine Pauschalfinanzierung für Betriebs- und Sensibilisierungskosten eingeführt. Als Berechnungsgrundlage für die Prozentsätze dienten die tatsächlich entstandenen Kosten aus der Programmperiode 2007-2013 unter Berücksichtigung des LAG-Gesamtetats und der Einwohnerzahl. Der Höchstbetrag für Betriebs- und Sensibilisierungskosten für die Periode 2014-2020 reicht von 312 500 Euro für die kleinsten LAG bis zu 662 500 Euro für die größten LAG.

Jede LAG, die von dieser SCO Gebrauch machen will, hat

- ihre LDS vertragsgemäß umzusetzen;
- ein LAG-Büro mit bestimmten Mindestöffnungszeiten und einer bestimmten Mindestbesetzung (zwei bis fünf Vollzeitkräfte je nach Größe der LAG) zu betreiben;
- Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen und die Auswahl von Projekten zu organisieren, was regelmäßige Sitzungen des LAG-Beschlussorgans einschließt;
- eine Website zu pflegen und Werbung zu betreiben;
- die Projektträger zu beraten und zu unterstützen.

Berechnung und Einführung der SCO durch die polnische VB werden unter: https://enrd.ec.europa.eu/sites/enrd/files/w3_scos-leader_factsheet4_0.pdf Schritt für Schritt erläutert.

Im Zeitraum 2014-2020 haben mehrere MS (etwa **Griechenland** und **Österreich** sowie regional auch **Deutschland**) Pauschalfinanzierungen für die Betriebskosten von LAG und/oder FLAG eingeführt, konkret den CPR-Regelsatz „indirekte Kosten von bis zu 15 % der direkten Personalkosten“. Bei dieser Regelung hat die (F)LAG lediglich die tatsächlich entstandenen Personalkosten zu belegen, die übrigen Kosten des FLAG-Betriebs (Miete, Büromaterial, Telefon usw.) werden pauschal und ohne Nachweispflicht mit 15 % der Personalkosten angesetzt.

Beispiel: SCO für bestimmte Projektarten

Im Bundesland Sachsen analysierte die VB die (im Rahmen von ELER) häufigsten von den LAG geförderten Projektarten. Dabei stellte sie fest, dass bei recht vielen Projekten Kosten für den Umbau oder die Komplettrenovierung von Gebäuden zwecks Nutzung zu Wohn-, Verwaltungs- oder Gewerbezwecken anfallen.

Anhand von Statistiken über ähnliche Kosten in der Region wurde die Standardkosteneinheit für eine umgebaute oder renovierte Fläche von 1 m² mit 1 272,00 Euro angesetzt. Dieser Wert wird mit der projektbezogenen Beihilfeintensität (z. B. 50 %) multipliziert. Seit dem Jahr 2019 wird bei allen Projekten mit derartigen Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen ungeachtet des Verwendungszwecks des Gebäudes und ohne Kostennachweispflicht ein Pauschalsatz pro m² abgerechnet.

Siehe https://enrd.ec.europa.eu/sites/enrd/files/w36_sco_saxony-de_griese.pdf

Die Beteiligten sind einhellig der Meinung, dass die Einführung von SCO eine „Verwaltungsrevolution“ darstellt.

TIPP



Vergewissern Sie sich, dass alle beteiligten Interessenträger (alle zuständigen Stellen von VB, Zahlstelle, FLAG usw.) den Unterschied zwischen SCO-Förderung und kostenabhängiger Förderung kennen und ordnungsgemäß geschult werden.

Näheres zum Gebrauch von SCO im Rahmen des CLLD-Konzepts findet sich unter https://enrd.ec.europa.eu/news-events/events/enrd-workshop-simplified-cost-options-experience-gained-and-new-opportunities_de

Die Leitlinien der Europäischen Kommission für vereinfachte Kostenoptionen in der Programmperiode 2014-2020 finden sich (in allen EU-Sprachen) unter⁵: https://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/publications/guidelines/2014/guidance-on-simplified-cost-options-scots-flat-rate-financing-standard-scales-of-unit-costs-lump-sums



Dachprojekte

Das CLLD-Konzept eignet sich vor allem für die Erfordernisse von Kleinst- und Kleinunternehmen (einschließlich kleingewerblicher Fischereibetriebe), kleinen überstaatlichen Organisationen und anderen kleinen Organisationen, weil diese oftmals nur begrenzt in der Lage sind, komplexe Antragsformulare auszufüllen oder lange bis zur Genehmigung ihrer Projekte zu warten. In derlei Fällen können „Dachprojekte“ von Nutzen sein.



Stellen Sie sicher, dass kleinere Begünstigte auf Fördermittel zugreifen können!

Ein Dachprojekt ist ein Paket aus (für gewöhnlich an ein einzelnes Thema oder eine einzelne Begünstigtenkategorie gebundenen) kleineren Vorhaben, die aus Sicht der VB bzw. ZWS als ein einziges Projekt mit der FLAG als Begünstigtem behandelt werden. Im Rahmen dieses Projekts kann die FLAG die regionalen Interessenträger zur Beantragung kleinerer Zuschüsse (z. B. 1 000 bis 10 000 Euro) auffordern. Das Antragsverfahren kann sich dadurch wesentlich vereinfachen. Zudem werden sämtliche Entscheidungen auf Ebene der FLAG getroffen und bisweilen sogar Zahlungen direkt von der FLAG geleistet. Dadurch erhöht sich zwar geringfügig der Verwaltungsaufwand für die FLAG, aber der Zugriff kleinerer Begünstigter auf Fördermittel wird deutlich einfacher. In manchen Programmen können die FLAG ferner die Verwaltung des Dachprojekts einem Partner vor Ort, wie beispielsweise einer erfahrenen überstaatlichen Organisation, übertragen.

Mit dem Dachprojekt darf jedoch keine weitere Entscheidungsebene entstehen, sondern es muss so ausgelegt sein, dass der Verwaltungsaufwand insgesamt schrumpft und nicht auf mehreren Ebenen die gleichen Prüfungen stattfinden.



Beispiele: Dachprojekte

Die **schwedische** VB hat bereits in der Programmperiode 2007-2013 im Rahmen von LEADER auf Dachprojekte gesetzt. Seit dem Jahr 2019 ist das Instrument im Rahmen aller ESI-Fonds nutzbar. Die FLAG können je Dachprojekt (das sich aus mehreren kleineren Vorhaben zu einem bestimmten Thema wie etwa KMU, Jugend usw. zusammensetzen kann) bis zu 40 000 Euro erhalten. Die Einzelprojekte wählen die FLAG auf ihren Sitzungen aus. Die Zahlstelle prüft die Einzelprojekte erst, wenn sie den Zahlungsantrag stellen; der Zahlungsantrag ist für jedes Projekt einzeln einzureichen.

In **Polen** dürfen LAG und FLAG ebenfalls Dachprojekte durchführen, die aus beliebigen ESI-Fonds gefördert werden. Der Förderungshöchstbetrag für ein Dachprojekt beläuft sich auf rund 70 000 Euro, ein Einzelprojekt ist mit 1 200 € bis 12 000 Euro förderfähig. Die FLAG fordert die regionalen Interessenträger zur Einreichung von Projektvorschlägen auf, wählt jene Projekte aus, die sie fördern möchte, fasst sie zu einem Dachprojekt zusammen und übermittelt ihren Dachprojektvorschlag zwecks Prüfung und Genehmigung an die ZWS. Die FLAG trägt die volle Verantwortung für den Projekterfolg und für den Kontakt mit der ZWS, so dass sich der Verwaltungsaufwand für die Träger der Einzelprojekte maßgeblich verringert. Gewerbliche Projekte sind von dieser Art Förderung ausgeschlossen. Die Förderung für öffentlich-rechtliche Körperschaften ist auf höchstens 20 % des Dachprojekttags begrenzt. Folglich werden kleine regionale Vereinigungen bei der Förderung stark bevorzugt.

⁵ Zum Thema SCO erstellt die FAME-Unterstützungsstelle gegenwärtig ein Arbeitspapier. Es wird im Jahr 2020 erhältlich sein.



Kombination aus nationaler Förderung und EU-Förderung

Bei der Ausarbeitung des Steuerungssystems muss die VB auch über die Herkunft des nationalen Förderbeitrags (Kofinanzierung) und darüber entscheiden, wie er mit den Fördermitteln aus dem EMFF kombiniert werden soll. In den meisten MS fließt die nationale oder regionale Kofinanzierung zusammen mit dem EU-Beitrag an die FLAG zwecks Realisierung ihrer Strategie. Diese Vorgehensweise ist erstens am einfachsten und verschafft zweitens sowohl der FLAG als auch den Begünstigten Gewissheit über die Höhe des verfügbaren Gesamtbudgets. Sobald also die FLAG ihre Fördermittel erhalten, sind die nationalen bzw. regionalen Mittel und jene der EU bereits zusammengefasst, so dass die FLAG keinen Aufwand mehr für die Suche nach oder die Berechnung von Kofinanzierungsmitteln zu betreiben brauchen.

Die gleichen Grundsätze sollten Anwendung finden, wenn zum nationalen bzw. regionalen Beitrag kommunale Fördermittel hinzukommen; den kommunalen Beitrag sollten die FLAG im Idealfall für die gesamte Strategie oder zumindest jährlich erhalten.



In einigen wenigen Fällen muss die FLAG oder der Begünstigte die nationale Kofinanzierung für jedes Projekt einzeln beantragen. Diese Vorgabe hat jedoch nicht nur Verzögerungen bei Projektentwicklung und Projektgenehmigung zur Folge, sondern verleiht auch jener staatlichen Stelle, die fallweise über die Zuteilung der Kofinanzierung entscheidet, eine unverhältnismäßig große Macht. Damit steht sie im Widerspruch zum Bottom-up-Grundsatz des CLLD-Konzepts, demgemäß Entscheidungen über Projekte gemeinschaftlich von den lokalen bzw. regionalen Partnern zu treffen sind.

TIPP



Kombinieren Sie nationale Fördermittel mit EU-Fördermitteln.



Anwenderfreundliche IT

Mit einem gut durchdachten IT-System lassen sich die Beantragung von EU-Zuschüssen, die Auswahl und Genehmigung von Anträgen, die Einreichung und Prüfung von Zahlungsanträgen, die Leistung von Zahlungen und die Rechnungslegung vereinfachen. Bei Anwendung einer entsprechenden Software können beispielsweise

- die Fehlerhäufigkeit in Anträgen dadurch verringert werden, dass bestimmte Felder vorausgefüllt sind oder sich Budgets automatisch berechnen lassen;
- die Dokumentation der Entscheidungsfindung dadurch vereinfacht werden, dass die zuständigen Mitglieder des Beschlussorgans das Projekt anhand aller einschlägigen Kriterien bewertet haben;
- unnötiger Arbeitsaufwand und Fehler verringert werden, der bzw. die daraus entstehen, dass ein und dieselben Daten mehrfach erfasst werden müssen;
- der Datenaustausch zwischen Interessenträgern und den CLLD-Stellen (Begünstigter, FLAG, VB, ZWS usw.) beschleunigt und die Bereitstellung fehlender Daten oder Dokumente erleichtert werden;
- unterschiedliche Zugriffs- und Bevollmächtigungsebenen geschaffen werden mit der Folge, dass die Genehmigung von Projekt- und Zahlungsanträgen erleichtert wird;
- die Antragsteller und die FLAG in die Lage versetzt werden, sich fortwährend einen Überblick über den Bearbeitungsstand eines Projekt- oder Zahlungsantrags zu verschaffen;
- problemlos Sachstandskontrollen vorgenommen und Berichte erstellt und beispielsweise die Berichtsvorschriften von Infosys erfüllt werden,
- Management-Informationen beispielsweise über die Effizienz einzelner Systemschritte und über Verbesserungsbedarf bereitgestellt werden.

Die Entwicklung des IT-Systems ist kein Selbstzweck, sondern sollte vorrangig die Umsetzung des CLLD-Konzepts optimieren helfen. Überdies kann fehlerhafte Software zu weiteren Fehlern und Verzögerungen führen. Daher muss **bereits bei der Planung des IT-Systems der erforderliche Zeit- und Mittelaufwand für dessen Entwicklung zutreffend veranschlagt werden**. Ein wesentliches Merkmal eines guten Systems ist beispielsweise Flexibilität, denn ein zu starres System kann innovative Projekte blockieren. Überdies könnte es notwendig sein, die Interessenträger (sowohl FLAG als auch Begünstigte) in der Anwendung des Systems zu unterweisen. Zu beachten ist ferner, dass die IT eine ehrliche Diskussion über die Qualität von Projekten unterstützen, aber nicht ersetzen soll. Eine solche Diskussion ist nur im persönlichen Gespräch möglich, und ihr Ergebnis lässt sich nicht durch Stimmabgabe und automatische Stimmenzählung ersetzen (siehe Abschnitt 4.2).

Beispiele für IT-Systeme für CLLD

Schweden betreibt ein ganzheitliches IT-System mit bestimmten Verfahren für CLLD-Projekte, das alle Stufen des EU-Beihilfesystems von der Antragstellung bis zur Abschlusszahlung abdeckt. Es ermöglicht unterschiedliche Datenzugriffsebenen für unterschiedliche Interessenträger. Beispielsweise kann sich die FLAG einen Überblick über die Fortschritte der Antragsteller verschaffen und die Antragsteller unterstützen oder Fragen beantworten, können sich die FLAG und die VB bestimmte Aufgaben teilen und kann man sehen, welches Mitglied der FLAG-Belegschaft das Projekt geprüft hat (woraus sich die Möglichkeit zur Ernennung eines „grünen Administrators“ eröffnet).

Die Entwicklung des schwedischen IT-Systems hat viel Zeit in Anspruch genommen. Zu Beginn verursachte es Probleme und Verzögerungen bei der CLLD-Förderung, aber letzten Endes wurde die Funktionsweise verbessert und haben sowohl die VB als auch die FLAG gelernt, wie man die Software richtig anwendet. Sämtliche vom Antragsteller mitgeteilten oder von den Administratoren eingepflegten Daten werden im System gespeichert, und jede Entscheidung (etwa, dass das Projekt ein bestimmtes Kriterium erfüllt) muss begründet werden, was die Transparenz insgesamt erhöht.

Dänemark hat eigens für das CLLD-Konzept die Software PROMIS (Project Result-Oriented Management and Information System) entwickelt. PROMIS ermöglicht eine rationelle Bearbeitung von Anträgen vom Begünstigten über die FLAG bis zur VB und erleichtert den FLAG-Beschlussorganen das Bemühen um einen Konsens. Die Software ermöglicht ferner die kontinuierliche Erhebung von Daten über Projektleistungen und Projektergebnisse sowie die Kontrolle des Fortschritts sowohl der FLAG-Strategie als auch des Gesamtprogramms. Näheres unter https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/cms/farnet2/on-the-ground/good-practice/methods/promis_de

Die Entwicklung der zwei IT-Systeme fand unter intensiven Beratungen zwischen den VB und den FLAG statt. Diese Beratungen trugen in Verbindung mit umfangreichen Anwenderschulungen maßgeblich zum Erfolg der Software bei.

3. Auswahl von FLAG und deren Strategien



Parallel zur Auslegung des Steuerungssystems muss die VB dafür sorgen, dass die tragende Säule des Systems – die FLAG – gegründet wurde. Die Auswahl der FLAG und die Herstellung ihrer Arbeitsfähigkeit ist eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür, dass die CLLD-Fördermittel der EU in den Gemeinden ankommen.

Die Auswahl der FLAG erfolgt am häufigsten in einem ein- oder zweistufigen Verfahren.

- Beim **zweistufigen Verfahren** lädt die VB die lokalen Partnerschaften oder Initiativen aus allen potenziell förderfähigen Gebieten zur Abgabe einer „Interessenbekundung“ (ein vereinfachter Antrag) ein. Jene Gruppierungen, die diese (vorwiegend auf den Besonderheiten des Gebiets und der Qualität der Partnerschaft beruhenden) Ersteinschätzung bestehen, werden zur Einreichung eines Vollantrags mit ihrer lokalen Entwicklungsstrategie (engl. LDS) aufgefordert.
- Beim **einstufigen Verfahren** lässt die VB eine offene Aufforderung zur Strategieeinreichung ergehen und bewertet die vorgesehenen Gebiete, Partnerschaften und Strategien zusammen.

In beiden Fällen kann der Bevölkerung **vorbereitende Unterstützung** bei der Gründung der Partnerschaft und bei der Ausarbeitung ihrer Strategie gewährt werden.

Als Voraussetzung für die Aufforderung muss die VB

- festlegen, welche Gebiete im Rahmen des fischwirtschaftlichen CLLD-Ansatzes förderfähig sind. Die VB sollte die entsprechenden Gebietstypen in groben Zügen benennen (z. B. alle Küstengebiete oder fischwirtschaftlich in einem bestimmten Maß bedeutsame Gebiete) oder Schwellenwerte für die Bevölkerungszahl festlegen, doch es im Idealfall den FLAG überlassen, die genauen Grenzen ihres jeweiligen Gebiets den regionalen Besonderheiten entsprechend selbst zu bestimmen;
- den Unterstützungsumfang bestimmen (die Höchstförderung je FLAG, die erwartete Anzahl an FLAG, die Bevorzugung der kleingewerblichen Fischerei, die Bevorzugung des Blauen Wachstums usw.);
- Kriterien für die Strategieauswahl festlegen wie etwa die Qualität der Interventionslogik (Zusammenhang von Bedarf, Zielen, Tätigkeiten und Ergebnissen), messbare und realistische Ergebnisse, die Befähigung des Antragstellers und die Qualifikation des Personals;
- einen Zeitrahmen für Einreichung und Prüfung der LDS abstecken;
- weitere Bedingungen oder Anforderungen festlegen, die von der FLAG zu erfüllen sind.

Näheres über die Ausarbeitung von Kriterien für Gebiete und Strategien sowie über die Ermöglichung vorbereitender Unterstützung in den FARNET-FAQ unter https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/cms/farnet2/tools/faq_de

Die Ausarbeitung und Veröffentlichung der Aufforderung an die FLAG sowie im weiteren Verlauf die Auswertung und Auswahl lokaler Strategien können einige Zeit dauern. In der Programmperiode 2014-2020 wurde für die Auswahl der FLAG eine Frist (31. Dezember 2017) gesetzt, bis zu deren Ablauf dann auch praktisch alle 367 FLAG offiziell ausgewählt wurden. In der Programmperiode 2007-2013 hingegen waren zum gleichen Zeitpunkt lediglich 171 FLAG und damit weniger als 50 % der Gesamtanzahl ausgewählt.

In einigen Mitgliedstaaten trat allerdings der Fall ein, dass die VB zwar die Frist zur Auswahl der FLAG einhielten, es ihnen aber nicht gelang, die für Projektstarts notwendigen CLLD-Bestimmungen abschließend zu erlassen. Daher mussten einige offiziell ausgewählte FLAG länger als ein Jahr warten, ehe sie ihre Projektauforderungen tätigen konnten oder ihre Betriebskosten erstattet bekamen. Eine solche Situation hat ernste Konsequenzen vor Ort wie etwa die Demotivierung der Interessenträger, die Abwanderung von FLAG-Personal und einen Vertrauensverlust gegenüber dem CLLD-Konzept.

Die Arbeitsfähigkeit der FLAG herstellen und erhalten

Die lokale Entwicklung ist ein **langfristiger, kontinuierlicher Prozess**, der nicht innerhalb von fünf bis sechs Jahren abgeschlossen oder zwischen den Programmperioden ohne negative Konsequenzen unterbrochen werden kann. Verzögerungen bei der Herstellung der Arbeitsfähigkeit von FLAG können zur Folge haben, dass

- > die **LDS hinfällig wird**, weil sich die Gegebenheiten und Erfordernisse vor Ort seit Genehmigung der LDS gewandelt haben;
- > die **Mitglieder und ehrenamtlichen Helfer der FLAG das Interesse verlieren**;
- > das **Personal der FLAG** andere Beschäftigungsmöglichkeiten ergreift und mit seinem Abgang Fähigkeiten, Kenntnisse und Kontakte verloren gehen;
- > potenzielle **Projekträger ihre Motivation und das Vertrauen** in die FLAG **verlieren** und im Einzelfall von Projekten Abstand nehmen, die von maßgeblicher Bedeutung für die Strategie der FLAG sind.



Vermeiden Sie eine Finanzierungslücke zwischen den Programmperioden!

Welche Möglichkeiten bieten sich, um die Herstellung der Arbeitsfähigkeit der FLAG zu beschleunigen?



Hätten Sie's gewusst?

Nach Maßgabe der vorläufigen CPR für die Periode 2021–2027 *müssen* die FLAG binnen eines Jahres nach der Genehmigung des entsprechenden OPs **ausgewählt und arbeitsfähig** sein.

Im Jahr 2018⁶ erarbeiteten die für fischwirtschaftliche CLLD zuständigen VB folgende Empfehlungen für eine schnellstmögliche Herstellung der Arbeitsfähigkeit von FLAG ab dem Jahr 2021:

- > Nehmen Sie so früh wie möglich Gespräche mit den FLAG auf, damit die Strategiearbeit an Ort und Stelle zeitig beginnt und die nationale Gesetzgebung den lokalen bzw. regionalen Erfordernissen und Prioritäten Rechnung trägt.
- > Viele Arbeiten (Einbeziehung der lokalen/regionalen Interessenträger, Bedarfsbestimmung usw.) lassen sich bereits vor der Projektauforderung in Angriff nehmen.
- > Die Aufforderungen zur Einreichung von Strategievorschlägen können unmittelbar nach Beginn der Programmperiode und noch vor offizieller Genehmigung der OP getätigt werden.
- > Nicht alle Stufen der nationalen Gesetzgebung (z. B. die Ausarbeitung innerstaatlicher Verfahren) sind von der Ausarbeitung des OPs abhängig.
- > Die VB muss hinreichend viel Fachpersonal haben, damit sie die Projektauforderungen erstellen und die Ausarbeitung der nationalen Bestimmungen begleiten kann; manche Aufgaben lassen sich extern in Auftrag geben.

6 Auf einer von der FARNET-Unterstützungsstelle ausgerichteten Tagung vom 19. bis 20. April 2018

- Die nationalen Umsetzungsbestimmungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden; je detaillierter sie ausfallen, desto länger dauert es, bis sie fertig ausgearbeitet sind und in der Praxis funktionieren.
- Die Erstattung der Betriebskosten der FLAG sollte bis zum Jahr N+2 oder sogar N+3 gesichert sein;⁷.
- Beachten Sie den Turnus der Parlamentswahlen in Ihrem Land, damit möglichst viele Bestimmungen fixiert werden, bevor die Gesetzgebung vor den nächsten Wahlen praktisch zum Erliegen kommt.

TIPP



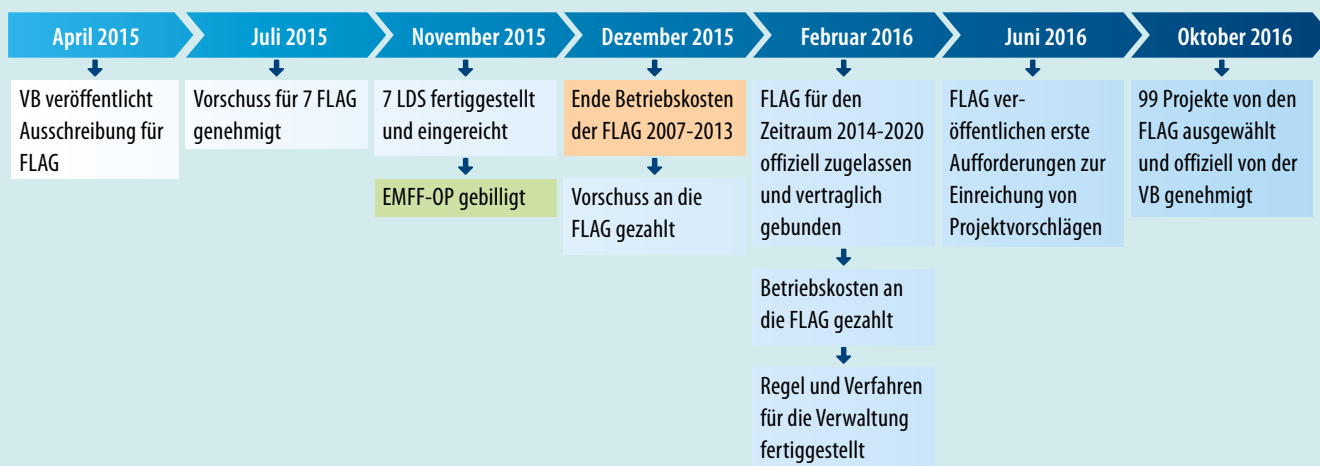
Warten Sie mit der Ausarbeitung und Veröffentlichung der Ausschreibung für FLAG-Strategien nicht bis zur Genehmigung des OPs!



Beispiel: Vorbereitung eines Blitzstarts für FLAG in Galicien (Spanien)

Die galicische VB stellte für den Übergang von der Programmperiode 2007-2013 auf die Periode 2014-2020 einen Plan mit dem Ziel auf, den FLAG eine möglichst schnelle Arbeitsaufnahme zu ermöglichen. Auf diese Weise konnten sowohl die Entwicklungsdynamik vor Ort und die Glaubwürdigkeit der FLAG erhalten als auch bewerkstelligt werden, dass die Fördermittel für neue Projekte zügig bereitgestellt wurden.

Der Ablauf stellte sich folgendermaßen dar:



Wesentlich zum Erfolg des Plans beigetragen haben das Vertrauensverhältnis und die gute Kommunikation zwischen der VB und den FLAG sowie zwischen der regionalen und der nationalen VB und der GD MARE, da viele Maßnahmen noch vor Billigung des OPs in Gang gesetzt oder zu Ende gebracht werden mussten.

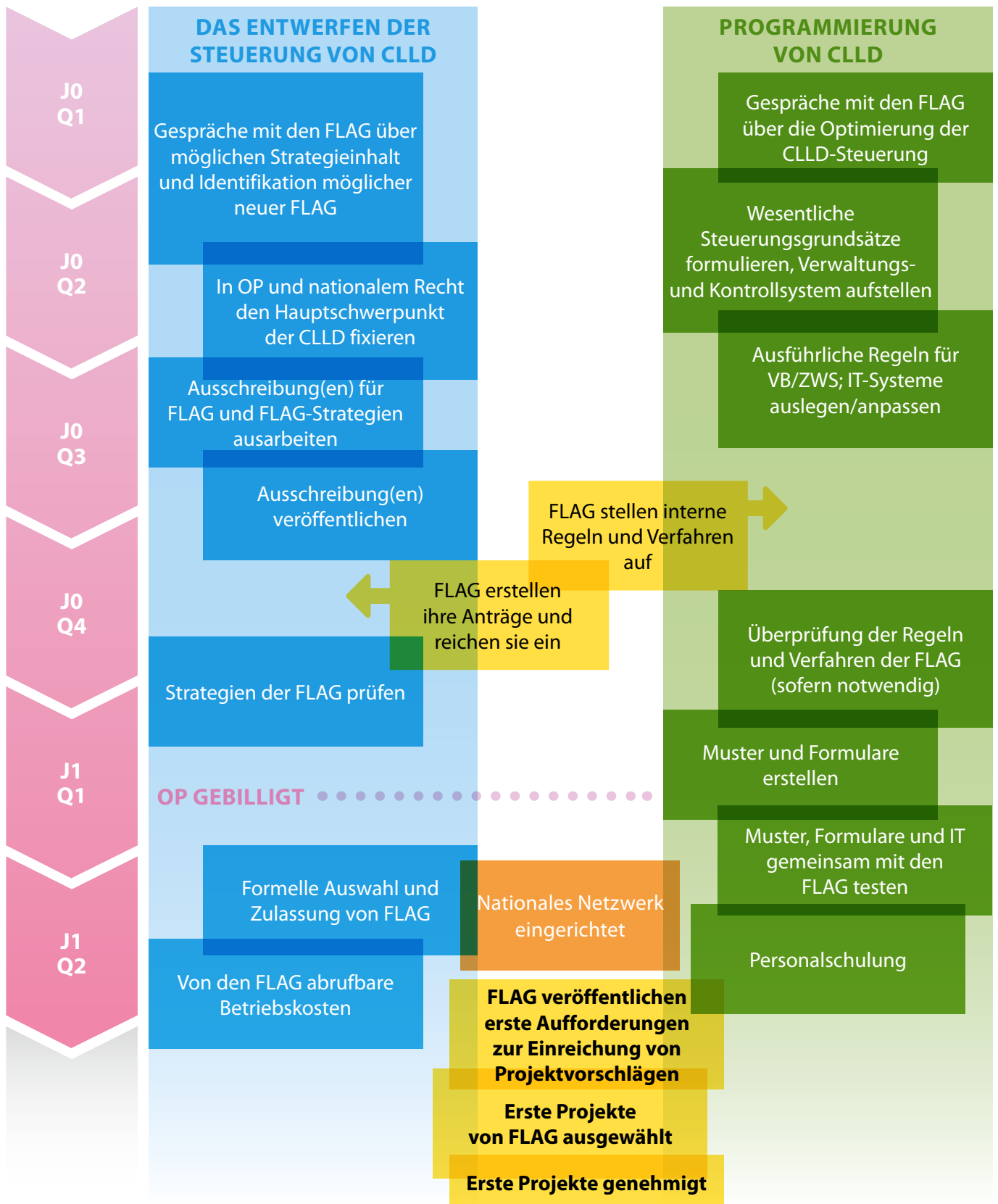
Mit den Vorbereitungen auf die nächste Programmperiode will die galicische Verwaltung bereits im Jahr 2020 beginnen, damit im Betrieb der FLAG keine „Lücke“ entsteht.

Siehe [FARNET Good Practice on the Galician experience](#).

⁷ Im Zeitraum 2014-2020 sind die FLAG-Etats einschließlich Betriebs- und Sensibilisierungskosten bis zum Jahr 2023 ausgabefähig (zum Vergleich: in der Periode 2007-2013 war es den FLAG in den meisten MS gestattet, ihren Etat bis Juni 2015 auszugeben). Zur Vermeidung von Finanzierungsüberschneidungen zwischen zwei Perioden kann die VB beschließen, dass die FLAG erst dann ihre Etats aus der Periode 2021-2027 nutzen dürfen, wenn ihre Ausgaben aus der Periode 2014-2020 vollständig erstattet und bilanziert wurden.


Vorläufiger Zeitplan zur Systemeinrichtung: von Gesprächen mit den FLAG bis zur Genehmigung der ersten lokalen Projekte


In der folgenden Grafik ist dargestellt, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit CLLD-Projekte effektiv auf den Weg gebracht und ausgeführt werden können. Der Zeitplan links ist vorläufig; die VB müssen prüfen, wie lange die einzelnen Maßnahmen voraussichtlich dauern werden.




4. Auswahl und Genehmigung von Vorhaben

Gegenstand dieses Kapitels sind die Systemstufen von der Aufforderung der FLAG zur Einreichung von Projektvorschlägen bis zur endgültigen Entscheidung über die Förderfähigkeit des ausgewählten Projekts.


 **Beantragung:** Die FLAG veröffentlicht ihre Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen, und die Projektträger in spe arbeiten ihre Förderanträge aus und reichen sie ein.


 **Auswahl:** Das zuständige Organ der FLAG prüft die Anträge und entscheidet auf der Grundlage seiner Prüfung, welche Projekte potenziell am besten zum Erreichen strategischer Ziele beitragen.

 **Genehmigung:** Es wird geprüft, ob die ausgewählten Vorhaben förderfähig sind.


4.1 Beantragung


Das Projektantragsverfahren umfasst in der Regel

 **die Festlegung des Inhalts der Aufforderung** (förderfähige Projektarten, Auswahlkriterien, Förderbetrag je Begünstigtem und Beihilfeintensität usw.). Für gewöhnlich werden auf nationaler (bisweilen auch auf regionaler) Ebene bestimmte Grundsätze verabschiedet sowie von den FLAG im Einklang mit deren Strategie unter anderem Projektarten, Fördersummen und Kriterien ausführlicher bestimmt. Die FLAG müssen ferner interne Verfahren zur Bearbeitung und Auswahl von Anträgen errichten.


 In einigen MS können die FLAG die Projektarten, die sie fördern wollen, nach eigenem Ermessen festlegen. Die Auswahlkriterien richten sich allein nach den Vorschriften der EU und den lokalen bzw. regionalen Prioritäten; es werden keinerlei Beschränkungen auf nationaler Ebene erlassen. Von Fall zu Fall könnten Schulungs- oder Beratungsleistungen vonnöten sein, damit die Gemeinde ihre Förderung nicht breit streut, sondern auf die am meisten versprechenden Entwicklungsmöglichkeiten konzentriert.


In einigen MS werden auf Programmebene zusätzliche Regeln für Fördermöglichkeiten aufgestellt (siehe entsprechende Empfehlungen in Abschnitt 2.1). In derlei Fällen entwickelt die große Mehrheit der FLAG (auf Grundlage der CPR) ihre Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften selber.


 Manche MS versuchen, das Projektauswahlverfahren zu vereinheitlichen, indem sie die Auswahlkriterien auf nationaler bzw. regionaler Ebene festlegen. Diese Vorgehensweise steht – auch wenn die FLAG die Einheitskriterien hier und da noch den örtlichen Gegebenheiten (z. B. mittels Gewichtung) anpassen können – nicht im Einklang mit der CPR-Definition der FLAG-Aufgaben (siehe Abschnitt 2.1 dieses Leitfadens) und kann das für den Strategieerfolg unerlässliche Verantwortungsgefühl der Gemeinde erkalten lassen.


 **die Veröffentlichung der Aufforderung(en) zur Einreichung von Projektvorschlägen.** Am einfachsten ist eine für die gesamte Programmperiode geltende Aufforderung (ständige Aufforderung), so dass die Projektträger ihre Anträge der FLAG zu jedem beliebigen Zeitpunkt einreichen können und das zuständige Beschlussorgan sie in regelmäßigen Abständen begutachten kann. Die Alternative wären Einzelaufrufe beispielsweise ein oder zwei Mal pro Jahr. Einige FLAG organisieren getrennte Aufrufe für unterschiedliche Projektarten (Tourismus, Bildung usw.) oder für unterschiedliche Kategorien von Begünstigten (öffentlich-rechtlich, privatwirtschaftlich usw.). Für den Fall, dass bei einer gewöhnlichen Aufforderung nicht genügend Projektvorschläge auf einem bestimmten Gebiet eingereicht werden, bieten sich Ad-hoc-Aufforderungen an.

Es ist darauf zu achten, dass alle Begünstigten in spe Zugriff auf Angaben über die Aufforderung und hinreichend Zeit zur Antragsausarbeitung eingeräumt bekommen.

 Einige FLAG veröffentlichen den vorläufigen Zeitplan für Projektauforderungen auf ihrer Website (z. B. für das Jahr oder für die gesamte Programmperiode), damit sich die Antragsteller zeitig vorbereiten können. In manchen MS gelten Fix- oder Richtwerte für den Mindestzeitraum zwischen der Veröffentlichung der Aufforderung und dem letzten Einreichungstermin.

 Hier und da müssen sich die FLAG vor Veröffentlichung der Aufforderung das Datum oder den Inhalt der Aufforderung oder den verfügbaren Förderbetrag von der VB oder ZWS bestätigen lassen. Damit sich die Veröffentlichung nicht verzögert, ist es wichtig, dass die Bestätigung schnell eingeholt werden kann.

 Einige VB spielen bei den Projektauforderungen eine aktive Rolle; sie erstellen den Inhalt der Aufforderung und/oder veröffentlichen selber die Aufforderung. Zwar kann sich dadurch der Arbeitsaufwand für die FLAG verringern, aber die Mehrarbeit, die von der VB bzw. ZWS verrichtet werden muss, kann zu Verzögerungen führen, weil oftmals kein geeignetes Personal vorhanden ist. Zudem steht sie im Widerspruch zur CPR.

 **die Ausarbeitung der Projektvorschläge und deren Einreichung bei der FLAG** durch die Antragsteller. Die FLAG organisieren für gewöhnlich Schulungs-, Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen für die Projektträger, damit hochwertige Anträge gestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass derlei Unterstützung allen Interessierten offensteht und Personen, die bei der Entwicklung eines Projekts geholfen haben, nicht am Antragsverfahren beteiligt sind. Im Fall einer konkreten Einreichungsfrist ist für jeden Antrag zu erfassen, wann genau er eingegangen ist.

TIPP



Vereinfachen Sie für kleinere Projekte das Antragsverfahren!


Im Idealfall sollen die Antragsformulare und die Auskunftsvorschriften so angeglichen werden, dass sie der relativ geringen Projektgröße (die Gesamtförderung der öffentlichen Hand für ein CLLD-Projekt beläuft sich auf durchschnittlich etwa 40 000 Euro) und den Kapazitäten typischer CLLD-Begünstigter, nämlich Kleinst- und Kleinbetriebe, kleine überstaatliche Organisationen usw., Rechnung tragen.

Vereinfachung des Antragsverfahrens


In manchen Mitgliedstaaten können die Vorschriften für die Beantragung von EU-Fördermitteln eine große Bürde darstellen. Die Antragsteller müssen beispielsweise sämtliche Nachweise über ihre Rechtsstellung, die Einhaltung steuerrechtlicher Bestimmungen usw. in Kopie vorlegen. Für kleinere Begünstigte kann das sehr schwierig sein.


Für dieses Problem lassen sich unterschiedliche Lösungen finden. In **Polen** beispielsweise musste früher einem Antrag auf Beihilfen der EU eine Vielzahl an Dokumenten beigelegt werden. Zur Verringerung dieses bürokratischen Aufwands wurde im Jahr 2011 eine Gesetzesänderung verabschiedet mit dem Effekt, dass die Antragsteller in vielen Fällen lediglich eine mit ihrer Unterschrift versehene Erklärung darüber vorlegen müssen, dass sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen (Belege brauchen nur auf Verlangen eingereicht zu werden, etwa bei Kontrollen). Zudem gibt es eine neue Bestimmung, dass eine staatliche Behörde keine Angaben verlangen darf, auf die sie offiziell zugreifen kann. Dank dieser Änderungen hat sich der Verwaltungsaufwand erheblich verringert.

Selbst in MS mit einer standardisierten Antragsform für alle EMFF-Projekte lassen sich für CLLD-Projekte Vereinfachungen dadurch erzielen, dass bestimmte Abschnitte oder Felder des Antrags erst bei Projekten ab einer bestimmten Größe ausgefüllt werden müssen; gleiches gilt für die Anzahl der Antragsanlagen. Für sehr kleine Projekte (Größenordnung z. B. unter 10 000 Euro) wird im Idealfall eine vereinfachte Fassung des Antragsformulars mit weniger Pflichtanlagen erstellt.

 Die Einhaltung von Vorschriften ist für die Antragsteller bisweilen mit großem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie hohen Kosten verbunden. Als Beispiel seien die Beschaffung von Lizenzen oder Konzessionen für bestimmte Tätigkeiten oder die Beantragung von Darlehen oder Bürgschaften bei Finanzinstituten genannt. Es wäre daher weder sinnvoll noch zumutbar, von allen Antragstellern die entsprechenden Nachweise zu verlangen, insbesondere nicht von jenen, deren Projekte nicht aus-

gewählt oder genehmigt werden. Folglich wird empfohlen, die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften erst in der Phase der endgültigen Entscheidung über die Förderfähigkeit (oder gegebenenfalls des Vertragsabschlusses mit dem Begünstigten) oder sogar erst zum Zeitpunkt des Zahlungsantrags zu prüfen.

 Bestimmte Vorschriften können für kleinere Interessenträger besonders schwer wiegen, beispielsweise die Vorlage eines Nachweises darüber, dass sie über die nötige Finanzkraft zur Ausführung des Projekts verfügen. Für gewöhnlich hat der Antragsteller zu belegen, dass er seinen Eigenanteil selbst aufbringen oder etwa bei einem Bank- oder Mikrokreditinstitut beschaffen kann. Diese Vorschrift wird in einigen MS jedoch sehr eng ausgelegt mit der Konsequenz, dass die Antragsteller das Vorliegen der Projektmittel bereits im Vorfeld nachweisen müssen. In der Folge fließen EMFF-Zuschüsse möglicherweise in Projekte, die auch ohne EU-Mittel realisiert worden wären („Mitnahmeeffekt“), oder werden Antragsteller aus dem öffentlichen Sektor oder Großunternehmen bevorzugt.

 Immer mehr FLAG setzen bei ihrer Arbeit auf Online-Programme, die Zeit sparen, die Fehlerquote senken, einen Überblick über das Antragsverfahren als Ganzes behalten und Fragen von Antragstellern zügig beantworten helfen. Ein derartiges Programm sollte im Idealfall zentral entwickelt und auch andere Systemstufen wie etwa Genehmigung und Zahlung abdecken. Allerdings nutzen manche FLAG Online-Anträge auch dann, wenn es kein ganzheitliches nationales System gibt (und finden sie hilfreich). Näheres in Abschnitt 2.3 „Anwenderfreundliche IT“.

Projektantragsverfahren: Beteiligte und Aufgaben

Akteur	Typische Aufgaben	Mögliche Zusatzaufgaben
VB oder ZWS	<ul style="list-style-type: none"> › Grundregeln der Förderung festlegen 	<ul style="list-style-type: none"> › Bestätigen, dass die FLAG Aufforderungen tätigen können › IT-Systeme zur Bearbeitung von Anträgen entwickeln
VB/ZWS oder FLAG	<ul style="list-style-type: none"> › Antragsformulare erstellen und Anforderungen an Antragsteller ausarbeiten 	
Nationales Netzwerk	<ul style="list-style-type: none"> › Schulungs- oder Beratungsleistungen für die FLAG erbringen 	<ul style="list-style-type: none"> › Bei der Verbreitung von Informationen für Antragsteller helfen (sofern relevant)
FLAG	<ul style="list-style-type: none"> › Den Inhalt der Aufforderung ausarbeiten › Auswahlkriterien und Auswahlverfahren ausarbeiten › Schulungs- und Beratungsleistungen für die Antragsteller erbringen › Über die eingereichten Anträge Buch führen 	
Projekträger	<ul style="list-style-type: none"> › Antragsformulare ausgefüllt einreichen 	

Vorläufiger Zeitrahmen

Der Zeitbedarf für Ausarbeitung und Veröffentlichung der Aufforderung hängt in hohem Maße von der Detailgenauigkeit und dem rechtlichen Stellenwert der Aufforderungsdokumente ab.

Zeitraum von der Veröffentlichung der Aufforderung bis zur Einreichung der Projektanträge: mindestens sechs bis acht Wochen (Erstbegünstigte oder weniger erfahrene Begünstigte wie etwa Fischer oder kleine NGO benötigen möglicherweise mehr Zeit).

4.2 Auswahl

Das Projektauswahlverfahren umfasst in der Regel

a **die Kontrolle der Anträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit.** Diese Aufgabe wird für gewöhnlich vom Personal der FLAG erledigt und kann mit einer (vorläufigen) Förderfähigkeitsprüfung einhergehen. Auf diese Art und Weise wird vermieden, dass sich das Beschlussorgan mit Projekten befasst, für die Angaben fehlen oder die nicht förderfähig sind.



Wie eingehend die Erstkontrollen ausfallen, ist von MS zu MS unterschiedlich. Es muss jedoch ein **Mittelweg** zwischen zu großer Genauigkeit (höherer Verwaltungsaufwand für die FLAG und Gefahr von Doppelarbeiten in Form identischer Kontrollen seitens der VB bzw. ZWS im Zuge des Genehmigungsverfahrens) und zu geringer Genauigkeit (mit der möglichen Folge, dass sich viele von der FLAG ausgewählte Projekte im Zuge des Genehmigungsverfahrens als nicht förderfähig mit entsprechender Enttäuschung bei den Antragstellern erweisen) gefunden werden. Dazu bedarf es einer guten Zusammenarbeit zwischen der VB und den FLAG bei der Ausarbeitung der Antragsprüfungsverfahren.

In einigen MS führt die VB oder die ZWS die Förderfähigkeitsprüfung **vor** der Bewertung des Projekts seitens des Beschlussorgans durch. Diese Vorabprüfung kann zwar gewährleisten helfen, dass die ausgewählten Projekte förderfähig sind und der FLAG Verwaltungsaufwand erspart bleibt, muss jedoch das Verfahren insgesamt auch tatsächlich vereinfachen, d. h. sie muss ausschließlich die Förderfähigkeit zum Gegenstand haben und darf nicht als Mittel zur Projektvorauswahl dienen. Darüber hinaus dürfen **bei der Projektbewertung nicht die gleichen Prüfungen erneut vorgenommen werden.**

Im Fall fehlerhafter Anträge kann den Antragstellern eine angemessene Berichtigungsfrist eingeräumt werden.

b **die Bewertung der Anträge** durch das Beschlussorgan der FLAG. Beschlussorgan kann der Vorstand der FLAG oder ein von der Hauptversammlung eingesetztes Sondergremium für wichtige Entscheidungen sein; dabei kann es sich in Einzelfällen (bei größeren Projekten) auch um die Hauptversammlung selbst handeln. Je nach Größe des Beschlussorgans und der Anzahl der Projekte können die Projektanträge entweder von allen Mitgliedern oder nur von einem Teil der Mitglieder eingesehen werden (Beispiel: Jeder Antrag wird von zwei oder drei Organmitgliedern eingehend geprüft und anschließend im Plenum zur Diskussion gestellt).



Es kann hilfreich sein, die Projekte im ersten Sitzungsabschnitt von mit dem Projekt vertrauten Beschäftigten der FLAG oder von den Antragstellern selbst mündlich vorstellen zu lassen, weil die Beschlussorganmitglieder in diesem Fall Klärungs- und Verständnisfragen zu den möglichen Auswirkungen des Projekts auf das FLAG-Gebiet vorbringen können. Bei der Auswertung oder Abstimmung sollten die Antragsteller jedoch nicht anwesend sein.



In einigen MS dürfen Vertreter der VB oder der ZWS an der Vorstellung von Anträgen und der Beratung über dieselben auf Ebene der FLAG teilnehmen. Daraus ergibt sich für die Beschäftigten der VB bzw. ZWS im Allgemeinen eine gute Gelegenheit, sich mit den Projekten und den Gegebenheiten vor Ort vertraut zu machen sowie sich Klarheit über formelle Belange zu verschaffen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass sie weder an der Abstimmung teilnehmen noch die Entscheidung der FLAG über die Förderung des Projekts zu beeinflussen versuchen.

Ungeachtet der Projektbewertungsmethode sollte man den Bewertungsvorgang durch und durch **transparent** gestalten und mögliche Interessenkonflikte beispielsweise dadurch vermeiden, dass man Projektbeteiligte vom Bewertungsverfahren ausschließt.

Gleichzeitig muss die Projektauswahl unter Berücksichtigung des **vor Ort vorhandenen Wissens** und der **Verbundeffekte** aus dem Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen erfolgen. Daher sollte sich die Bewertung nicht auf das schematische Ankreuzen vorgegebener Felder und die Ermittlung von Durchschnittswerten beschränken.



Als empfehlenswert haben sich in der Projektauswahlpraxis von FLAG oder LAG ferner unter anderem erwiesen:

- › Beschlussfassung durch Konsens statt durch Stimmenmehrheit;
- › allgemeine Besprechung zum Projekt mit anschließender Abstimmung (Einzelabstimmung unter Zugrundelegung der Besprechungsergebnisse);

Einzelabstimmungen ohne vorherige Aussprache sollten vermieden werden. Bei deutlichen Meinungsunterschieden zwischen den Mitgliedern des Beschlussorgans über die Bewertung eines Projekts empfiehlt es sich, die jeweils höchste und niedrigste Bewertungspunktzahl unberücksichtigt zu lassen oder die entsprechenden Mitglieder aufzufordern, im Gespräch miteinander eine Einigung zu erzielen.

Das Beschlussorgan muss **über jeden eingereichten Projektvorschlag eine Entscheidung treffen**. Allerdings kann die Entscheidung bisweilen in mehr als einem simplen „Ja“ oder „Nein“ bestehen. Je nachdem, welche Regeln die FLAG (oder der MS) erlassen hat, kann das Beschlussorgan

- › die beantragte Fördersumme vollständig zuteilen,
- › nur einen Teil der beantragten Fördersumme zuteilen und vom Antragsteller beispielsweise einen höheren Eigenbeitrag oder die Senkung bestimmter Kostenarten verlangen, also den Beihilfebetrag festlegen (Art. 34 CPR),
- › den Förderantrag in Gänze ablehnen,
- › die Entscheidung unter dem Vorbehalt vertragen, dass der Antragsteller den Antrag berichtigt oder ändert;
- › das Projekt in eine „Reserveliste“ aufnehmen, was sich insbesondere für den Fall anbietet, dass Projekte im Genehmigungsverfahren abgelehnt werden; in diesem Fall kann die Förderung von den abgelehnten Anträgen auf Reserveprojekte umgeleitet werden;



Hätten Sie's gewusst?

Im Entwurf der CPR 2021-2027 **ist nicht mehr vorgesehen, dass die VB oder ZWS FLAG-Kooperationsprojekte auswählen können**. Deren Auswahl wird ausschließlich den FLAG vorbehalten sein.



die Ausarbeitung und Verbreitung von Mitteilungen. Sobald die FLAG ihre Entscheidung getroffen hat, sollte sie die Antragsteller und das für die formelle Genehmigung zuständige Gremium entsprechend informieren. Im Sinne einer größeren Klarheit über ihre Arbeit sollte die FLAG ihre Entscheidung auch öffentlich (etwa auf ihrer Website) bekannt geben. Die Antragsteller werden gleichzeitig über die Möglichkeit des Widerspruchs und das entsprechende Verfahren informiert.

Projektauswahlverfahren: Beteiligte und Aufgaben

Akteur	Typische Aufgaben	Mögliche Zusatzaufgaben
VB, ZWS und NN	<ul style="list-style-type: none"> > Weitgehend aufgabenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> > Förderfähigkeitsprüfung vor der Auswahl > (Stimmrechtslose) Teilnahme des Personals der VB oder ZWS an der Projektbewertung
Personal der FLAG	<ul style="list-style-type: none"> > Anträge auf Vollständigkeit prüfen > Sitzung des Beschlussorgans vorbereiten 	<ul style="list-style-type: none"> > In einigen MS Förderfähigkeitsprüfung durch die FLAG
Beschlussorgan der FLAG	<ul style="list-style-type: none"> > Projektanträge auswerten > An der Aussprache teilnehmen > Entscheidung über die zu fördernden Projekte treffen 	<ul style="list-style-type: none"> > Überprüfung der Entscheidung der FLAG über Vollständigkeit bzw. Förderfähigkeit
Projektträger	<ul style="list-style-type: none"> > Weitgehend aufgabenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> > Auf Verlangen Berichtigung bzw. Vervollständigung des Projektantrags > Auf Verlangen Vorstellung des Projekts gegenüber dem Beschlussorgan

 **Vorläufiger Zeitrahmen**

Das Auswahlverfahren der FLAG dauert im Durchschnitt zwei bis zweieinhalb Monate. Die Spanne reicht von weniger als einem Monat bis zu über fünf Monaten.

4.3 Genehmigung

Das Projektgenehmigungsverfahren umfasst in der Regel

- a** **die formelle Förderfähigkeitsprüfung** durch die VB oder eine von der VB entsprechend beauftragte Stelle. Geprüft wird, ob
 - > das Projekt den CLLD-Zielvorgaben der EMFF-Verordnung⁸ (und gegebenenfalls den CLLD-Zielen des jeweiligen MS) entspricht;
 - > der Antragsteller förderfähig ist: Genügt der Antragsteller den nationalen Vorschriften (sofern es welche gibt)? Hat der Antragsteller Anspruch auf Fördermittel aus dem EMFF?
 - > die zur Projektausführung notwendigen Kosten erstattungsfähig im Sinne der rechtlichen Bestimmungen von EU und MS sind.

Die Förderfähigkeitsprüfung kann auch eine Prüfung der vorgesehenen Projektaktivitäten auf Rechtmäßigkeit und eine Prüfung des Kostenvoranschlags auf Plausibilität (d. h. ob die veranschlagten Kosten ohne eine hinreichende Begründung nicht wesentlich höher ausfallen als die Marktpreise) beinhalten.

In einigen MS wird die Förderfähigkeitsprüfung mit einem Besuch des Ortes verbunden, an dem das Projekt realisiert werden soll. Eine solche Ortsbesichtigung wird häufig dann angesetzt, wenn man sich vergewissern will, dass das Projekt nicht bereits vor der Entscheidung über seine Förderung abgeschlossen wurde.

Bei bestimmten Projektarten kann es ferner notwendig sein, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder die Einhaltung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen (Bauvorschriften, Umweltvorschriften usw.) zu überprüfen.

Falls in einem Antrag erstattungsunfähige Kosten geltend gemacht werden oder ein Antrag fehlerhaft ist, kann dem Antragsteller in einigen MS eine Berichtigungsfrist eingeräumt werden. Sollte sich das Projekt infolge der Korrekturen wesentlich ändern (die Kürzung des Projektetats um bestimmte erstattungsunfähige Kosten könnte beispielsweise den Tätigkeitsumfang verringern), ist die FLAG in den Austausch mit den Projektträgern einzubeziehen;

TIPP



Behalten Sie den Berichtigungsbedarf im Auge!
Das Auftreten von Fehlern oder die Anmeldung nicht erstattungsfähiger Kosten in übermäßig vielen Anträgen kann Ausdruck unklarer oder zu strikter Regeln sein und für die Notwendigkeit sprechen, die Regeln zu überarbeiten und/oder das für die Antragsprüfung zuständige Personal von FLAG, VB oder ZWS zu schulen.

- b** **die Prüfung der Einhaltung des Auswahlverfahrens durch die FLAG.** Sie umfasst normalerweise die Kontrolle des Protokolls der Beschlussorgansitzung dahingehend, ob die Projekte ordnungsgemäß bewertet und ausgewählt wurden.

Es ist darauf zu achten, dass sich derlei Prüfungen auf die Frage beschränken, ob das Auswahlverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, und nicht das bereits von der FLAG geleistete Auswahlverfahren wiederholt wird. Vor allem sollten die VB bzw. ZWS nicht versuchen, die Auswahlkriterien erneut anzuwenden, oder hinterfragen, ob die ausgewählten Projekte im Einklang mit der lokalen Strategie stehen. Dadurch würde nicht nur der Arbeitsaufwand und Zeitbedarf für die Antragsbearbeitung erhöht, sondern auch die Unabhängigkeit der lokalen bzw. regionalen Interessenträger untergraben.



In einigen MA müssen die FLAG alle eingereichten Anträge – d. h. nicht nur die vom Beschlussorgan ausgewählten, sondern auch die abgelehnten – zwecks einer Prüfung, ob Auswahl und Ablehnung ordnungsgemäß erfolgt sind, an die VB weiterleiten. Von derartigen Regelungen sollte Abstand genommen werden, da sie Verzögerungen und zusätzlichen Arbeitsaufwand für die VB verursachen. Die **endgültige Genehmigung von Projekten durch die VB sollte ausschließlich aufgrund der Förderfähigkeit erfolgen**, wohingegen von den FLAG abgelehnte Projekte auch aus Opportunitätsgründen abgelehnt werden können, d. h. wenn sie nicht zu den Schwerpunkten der lokalen Entwicklungsstrategie der FLAG passen.

⁸ Artikel 63 EMFF-Verordnung für die Programmperiode 2014-2020, Artikel 26 vorläufige EMFF-Verordnung für die Programmperiode 2021-2017

Als Absicherung dafür, dass die FLAG die Projektauswahl ordnungsgemäß vornehmen, reichen im Allgemeinen regelmäßige Kontakte zu den FLAG, die Teilnahme des Personals der VB bzw. ZWS an den Sitzungen der Beschlussorgane der FLAG und Bildungsmaßnahmen. Ausführliche Verwaltungsprüfungen sind nicht notwendig.

Beispiel für einen „grünen Administrator“

In **Schweden** werden Antragstellung, Projektauswahl und Projektgenehmigung über ein einziges IT-System abgewickelt. Angaben zur Entscheidungsfindung der FLAG und zu bestimmten Verwaltungskontrollen werden von qualifizierten Beschäftigten („Administratoren“) der FLAG in das System eingepflegt; die entsprechenden Daten werden später von Administratoren der VB ausgewertet und überprüft.

Administratoren, die fünf Anträge fehlerfrei bearbeitet haben, werden zum „grünen Administrator“ befördert. Von grünen Administratoren auf FLAG-Ebene abgezeichnete Anträge durchlaufen weniger oder weniger ausführliche Kontrollen seitens der VB.

Das schwedische IT-System wurde eingeführt, als in den Projektgenehmigungsverfahren große Verzögerungen auftraten. Mit seiner Hilfe konnte der Bearbeitungsstau weitgehend aufgelöst werden.

c **die endgültige Entscheidung darüber**, dass das Projekt förderfähig ist, in der Regel unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips⁹. Es besagt, dass die von einem Belegschaftsmitglied der VB bzw. ZWS vorgenommenen Prüfungen von einem anderen Beschäftigten nach Maßgabe des entsprechenden internen Verfahrens kontrolliert und bestätigt werden müssen. Ablehnende Entscheidungen sind in der Regel zu erläutern, d. h. es ist anzugeben, warum der Antrag als nicht förderfähig betrachtet wurde.

Zu diesem Zeitpunkt können jene Antragsteller zum Nachweis ihrer Fähigkeit zur Ausführung des Projekts aufgefordert werden, die zu einem früheren Zeitpunkt aus Zeit- oder Kostengründen (Einholung von Baugenehmigungen, Bestätigung von Bankdarlehen usw.) dazu nicht aufgefordert wurden.

d **die Benachrichtigung der Antragsteller** über die Entscheidung und in einigen Fällen den Abschluss des Vertrages mit den erfolgreichen Antragstellern (Begünstigten).

Die FLAG sollte stets in die Kommunikation zwischen der VB bzw. ZWS und dem Begünstigten eingebunden werden. Im Idealfall geschieht das unter Anwendung des IT-Systems, in dem sowohl der Begünstigte als auch die FLAG die Entscheidung einsehen können. Abgelehnten Antragstellern kann ein Widerspruchsrecht gewährt werden.

Projektgenehmigungsverfahren: Beteiligte und Aufgaben

Akteur	Typische Aufgaben	Mögliche Zusatzaufgaben
VB/ZWS	<ul style="list-style-type: none"> > Förderfähigkeit der von der FLAG ausgewählten Projekte prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> > Die korrekte Anwendung des Auswahlverfahrens der FLAG überprüfen > Den Antragsteller zur Vornahme von Berichtigungen auffordern > Den Projektort besuchen
FLAG	<ul style="list-style-type: none"> > Der VB/ZWS ein Protokoll des Auswahlverfahrens und der Ergebnisse zukommen lassen 	<ul style="list-style-type: none"> > Den Projektort besuchen > Teile der Förderfähigkeitsprüfung ausführen

Vorläufiger Zeitrahmen

Das **Genehmigungsverfahren** dauert durchschnittlich vier Monate. Allerdings bestehen zwischen den MS und selbst zwischen den Regionen ein und desselben MS sehr große Unterschiede. Die Spanne reicht von einem Monat bis zu mehr als sechs Monaten.

⁹ Beim Vier-Augen-Prinzip müssen bestimmte wesentliche Entscheidungen (beispielsweise in der öffentlichen Verwaltung und bei Finanzinstituten) von mindestens zwei Personen gebilligt werden.

5. Projektausführung und Zahlung



Wenn das geplante Projekt das Antrags-, das Auswahl- und das Genehmigungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, kann es zwar mit EU-Mitteln bezuschusst, muss aber immer noch ordnungsgemäß ausgeführt werden.

5.1 Projektausführung

Sobald der Projektantrag als förderfähig genehmigt worden ist, kann der Projektträger (Begünstigte) mit der Projektausführung beginnen. Viele Projekte können sogar vor der formellen Genehmigung in Gang gesetzt werden, sofern sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- › Das Projekt hat nicht vor Beginn des **Förderfähigkeitszeitraums** des entsprechenden Förderprogramms begonnen.¹⁰
- › Das Projekt ist nicht vor **Einreichung des Förderantrags** abgeschlossen worden.
- › Der Begünstigte ist sich des **Risikos** für den Fall bewusst, dass sein Projekt nicht ausgewählt wird oder die Kosten im Zuge des Genehmigungsverfahrens ganz oder teilweise für nicht erstattungsfähig erklärt werden.

Die Projektausführung selbst wird zwar in hohem Maße von Art und Größe des Projekts abhängen, aber es gibt Voraussetzungen, die vor allem im Zusammenhang mit der Zahlung von Fördermitteln zu beachten und für die meisten EU-finanzierten Projekte gleich sind:

- › Einhaltung der Regeln und Bedingungen für Fördermittel der EU;
- › Zusammenstellung von Belegen und Vorlage von Berichten;
- › Herausgabe sachdienlicher Daten für Kontrollen und Rechnungsprüfungen.

Einhaltung von Regeln und Bedingungen

Die im Zusammenhang mit Fördermitteln der EU geltenden Regeln und Bedingungen erstrecken sich unter anderem auf

- › die Vergabe öffentlicher Aufträge;
- › Umweltschutz;
- › Chancengleichheit;
- › gebührende Werbung für das Förderwesen der EU (z. B. Bild- und Schriftzeichen).

Die entsprechenden Regelungen gelten zumeist für alle ESI-Fonds. Ihre Anwendung kann für CLLD-Begünstigte jedoch teilweise sehr kompliziert sein.

Das betrifft vor allem die **Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge**, also die Bestimmungen für die Auswahl der Lieferanten und Erbringer projektnotwendiger Güter bzw. Dienstleistungen und für den Abschluss von Verträgen mit denselben. Begünstigte im öffentlichen Sektor sind mit dem System der öffentlichen Auftragsvergabe im Allgemeinen vertraut, wohingegen Begünstigte aus der Privatwirtschaft oder aus dem Kreis überstaatlicher Organisationen dieses Vergabesystem nur bei von der EU geförderten Projekten anwenden müssen, was vielen von ihnen die Einhaltung der Bestimmungen erschwert.

¹⁰ Grundsätzlich können vom EMFF geförderte Projekte seit dem 1. Januar 2014 realisiert werden. Allerdings können auf Ebene der MS oder der FLAG zusätzliche Bestimmungen anwendbar sein.

TIPP



Vergewissern Sie sich, dass die Bedingungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Projektgröße passen.

Die meisten FLAG-Projekte werden so klein sein, dass für sie kein vollwertiges Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge erforderlich ist. In einigen MS jedoch haben Begünstigte, die EU-Fördermittel in Anspruch nehmen, sogar relativ kleine Aufträge auf dem Ausschreibungsweg zu vergeben. So kommt es vor, dass selbst für Aufträge im Wert von gerade einmal 5 000 Euro drei rechtsgültige Angebote eingeholt werden müssen.

Eine derartige Vorgehensweise kann unrealistisch und insbesondere für kleinere Begünstigte in abgelegenen Küstenregionen, wo es nur wenige Anbieter von Gütern oder Dienstleistungen gibt, mit einem erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand verbunden sein. Die EMFF-VB sollte die Anwendung mitgliedstaatlicher Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge (und auch andere die Ausführung von EU-finanzierten Projekten betreffende Bestimmungen) und deren Auswirkungen auf die Begünstigten im Blick behalten. Bei Bedarf müsste vielleicht eine interministerielle Arbeitsgruppe gebildet werden, deren Aufgabe die Vereinfachung der nationalen Regeln für kleinere Projekte sein muss. Im Zusammenhang mit dem CLLD-Konzept sollte einer **sozial und ökologisch verantwortungsbewussten Vergabe öffentlicher Aufträge an lokale Auftragnehmer** nach Möglichkeit Vorrang eingeräumt werden.

Die FLAG sollten ihren Begünstigten nach Möglichkeit helfen, die Regeln und Bedingungen für die Gewährung von EU-Beihilfen zu verstehen und einzuhalten. Darüber hinaus sollten sie die entsprechenden Fähigkeiten der Begünstigten im Blick behalten und im Fall von Problemen die VB in Kenntnis setzen.

Berichtswesen

Die FLAG können den Projektträgern auch bei einer anderen wichtigen Aufgabe Hilfestellung leisten, nämlich bei der Erstellung von Berichten. Normalerweise haben die Begünstigten (regelmäßig oder nach Projektabschluss) einen Finanzbericht und einen Sachstandsbericht vorzulegen. Bei besonders komplexen Berichtsanforderungen fällt es den Begünstigten möglicherweise schwer, die vorgeschriebenen Angaben inhaltlich, zeitlich oder formal korrekt bereitzustellen, was Berichtigungsforderungen der VB bzw. ZWS nach sich ziehen kann. Es muss gewährleistet sein, dass die FLAG von einem Austausch zwischen den Begünstigten und dem zuständigen Personal der VB oder ZWS über Berichtsfehler Kenntnis haben.



Der Berichtsumfang sollte **der Projektgröße angepasst** sein. Für kleine Projekte (etwa Einzelvorhaben im Rahmen eines Dachprojekts) wird nachdrücklich eine vereinfachte Berichtsform empfohlen (die von Infosys vorgegebenen Grunddaten sollten jedoch immer bereitgestellt werden). In einigen Fällen können ausführliche Sachstandsberichte durch Fotos oder Videos von Veranstaltungen, Bildungsmaßnahmen usw. ersetzt werden. Die Anwendung von SCO kann den Berichtsaufwand in erheblichem Maße verringern, da die Begünstigten keine Finanzbelege (z. B. bei der Anwendung von Pauschalbeträgen) oder nur eine begrenzte Anzahl Belege (bei der Anwendung von Pauschalsätzen, die an die Personalkosten gekoppelt sind, müssen lediglich die Personalkosten belegt werden) einzureichen brauchen. Im Fall von Dachprojekten kann der Bericht über sämtliche Einzeltätigkeiten von der FLAG erstellt und eingereicht werden. Näheres dazu in Abschnitt 2.3.

Kontrollen und Rechnungsprüfungen

Die Begünstigten müssen sich darüber im Klaren sein, dass ihre Projekte Kontrollen und Rechnungsprüfungen unterworfen werden können. Die VB bzw. ZWS sind zur **Kontrolle** der Projektdokumente berechtigt und dürfen zu diesem Zweck auch die Räumlichkeiten des Begünstigten aufsuchen. Kontrollbesuche am Ort der Projektausführung sind ebenfalls zulässig. Kontrollen erfolgen in der Regel stichprobenartig (für einen bestimmten Prozentsatz aller Projekte) und sollen Aufschluss darüber geben, ob der Begünstigte die gemeldeten Tätigkeiten und Zahlungen tatsächlich ausgeführt bzw. geleistet hat. Manche VB/ZWS

kontrollieren bestimmte Projektarten wie etwa größere Veranstaltungen oder Investitionsvorhaben grundsätzlich an Ort und Stelle. Der Begünstigte hat dafür zu sorgen, dass alle Belege ordnungsgemäß sind, und den Kontrolleuren sämtliche für die Überprüfung einer korrekten Projektausführung notwendigen Daten offenzulegen.

Eine **Rechnungsprüfung (Audit)** ist eine Kontrolle durch eine externe Stelle der EU oder des MS (und nicht durch die für das Finanzierungsmanagement zuständige VB bzw. ZWS). Die entsprechende Stelle überprüft das nationale Steuerungssystem dahingehend, ob es ordnungsgemäß und betrugsfrei funktioniert. Einzelne Projekte sind davon in der Regel zwar kaum betroffen, aber die Begünstigten sollten sich zur Offenlegung von Daten bereithalten.

Die FLAG sollten stets darauf vorbereitet sein, die Begünstigten bei der Erfüllung der Anforderungen zu unterstützen. Dementsprechend muss dafür gesorgt werden, dass sie

- über den gesamten Austausch zwischen der VB bzw. ZWS und den Begünstigten im Bilde sind (beispielsweise mittels systematischer Übermittlung von Kopien der Korrespondenz);
- mit den für die Begünstigten geltenden Regeln und Bedingungen vertraut und in der Lage sind, den Begünstigten bei deren Erfüllung zu helfen. Zu diesem Zweck können die VB oder ZWS entsprechende Schulungsmaßnahmen für die FLAG organisieren.

Die Unterstützung durch die FLAG kann in Gestalt einer **Beratungs- oder Auskunftsstelle** für ein bestimmtes Thema (Vergabe öffentlicher Aufträge, Berichtswesen usw.), in Form eines landesweit verbreiteten **Leitfadens** oder im Wege von **Schulungen** erfolgen. Viele FLAG organisieren Schulungen für aktuell oder potenziell Begünstigte zum Thema Berichtswesen oder zu anderen Durchführungsvorschriften. Mehrere VB und nationale Netzwerke haben für FLAG und deren Begünstigte Kurse zur öffentlichen Auftragsvergabe ausgerichtet. Darüber hinaus kann das Personal der FLAG die VB oder ZWS im Namen der Begünstigten um Auskünfte zur Projektausführung bitten, da es zumeist regelmäßig Kontakt zum Personal der VB bzw. ZWS hat und Verwaltungsvorschriften womöglich besser nachvollziehen kann als die meisten Begünstigten.

Projektausführungsverfahren: Beteiligte und Aufgaben


Akteur	Typische Aufgaben	Mögliche Zusatzaufgaben
Projektträger (Begünstigter)	<ul style="list-style-type: none"> › Das Projekt ausführen › Die im Zusammenhang mit EU-Beihilfen geltenden Regeln beachten › Berichte erstellen 	<ul style="list-style-type: none"> › Unter Einhaltung der entsprechenden Regeln öffentliche Aufträge vergeben › Kontrolleuren und Rechnungsprüfern Daten offenlegen
VB/ZWS	<ul style="list-style-type: none"> › Leistungen, Ergebnisse, Finanzen, Regelkonformität anhand der vom Begünstigten gemachten Angaben überprüfen 	<ul style="list-style-type: none"> › Stichprobenkontrollen durchführen
FLAG	<ul style="list-style-type: none"> › Projektfortschritt überwachen › Bei Bedarf den Begünstigten bei der Projektausführung unterstützen 	<ul style="list-style-type: none"> › Die Fähigkeit der Begünstigten zur Projektausführung stärken › Die Kommunikation zwischen Begünstigten und VB/ZWS erleichtern › Stichprobenkontrollen durchführen, sofern mit der VB/ZWS vereinbart
NN		<ul style="list-style-type: none"> › Die Fähigkeit der FLAG und der Begünstigten zur Projektausführung stärken

 **Vorläufiger Zeitrahmen**

Der Zeitbedarf für die Ausführung von CLLD-Projekten ist höchst unterschiedlich. Die Vorlage von Projektberichten erfolgt für gewöhnlich bei Projektabschluss. Bei langwierigen Vorhaben können Zwischenberichte vorgeschrieben sein; sie sind beispielsweise vierteljährlich zu einem bestimmten Termin (z. B. 30 Tage) nach Quartalsende vorzulegen.

5.2 Zahlung

Die Zahlung kann erfolgen, wenn der Begünstigte alle Projektaktivitäten ordnungsgemäß ausgeführt hat. Der Zahlungsvorgang umfasst in der Regel

 **die Einreichung des Zahlungsantrags durch den Begünstigten.** Sie erfolgt in der Regel nach Abschluss des Projekts oder eines Projektabschnitts, in dem der Begünstigte einen Teil der Projektaktivitäten ausgeführt hat und ihm die entsprechenden Kosten entstanden sind. Der Zeitplan für die Zahlungen kann im Voraus bestimmt werden, etwa im Vertrag mit dem Begünstigten oder bereits im Projektantrag. Bei dieser Vorgehensweise können beide Seiten (Begünstigter bzw. VB/ZWS) ihre Mittelflüsse besser planen.

Vielen Begünstigten fällt es schwer, sämtliche das Projekt betreffende Zahlungen aus eigenen Mitteln zu leisten und dann auf unbestimmte Zeit auf die Erstattung zu warten.¹¹ Die entsprechende Liquiditätslücke und die damit verbundene Ungewissheit können Fischern oder lokalen überstaatlichen Organisationen den Zugriff auf EU-Fördermittel stark erschweren. Diese Hürde lässt sich überwinden durch

Vorauszahlungen

Grundsätzlich können Beihilfen aus dem EMFF erst nach Projektabschluss ausgezahlt werden. Abweichend davon kann die Erstattung der Betriebs- und Sensibilisierungskosten von FLAG in Form einer Vorauszahlung in Höhe von bis zu 50 % der Kosten beantragt werden, sofern diese Möglichkeit im OP vorgesehen ist.



Das heißt jedoch nicht, dass die VB keine **nationalen Vorfinanzierungsregeln** in Kraft setzen dürfen, die es den Interessenträgern ermöglichen würden, unter Inanspruchnahme des nationalen Budgets einfacher an EU-Beihilfen zu gelangen. Damit die Begünstigten ihre Pflichten tatsächlich erfüllen oder bei Nichterfüllung die erhaltenen Fördermittel zurückzahlen, müssten entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die allerdings für die Begünstigten keine zu große Bürde darstellen sollen. Eine **Bankbürgschaft** beispielsweise können kleingewerbliche Fischer oder lokale/regionale überstaatliche Organisationen möglicherweise nur sehr schwer beschaffen; daher wären andere Finanzierungsinstrumente wie etwa ein vom Begünstigten unterschriebener Schuldschein¹² geeigneter.



Beispiel: Vorauszahlungen in Polen

Aus der Erkenntnis heraus, dass ein Mangel an Liquidität eines der größten Hindernisse für kleinere Begünstigte bei der Inanspruchnahme von CLLD-Beihilfen darstellte, beschloss die polnische VB die Einführung eines aus Staatsmitteln finanzierten Vorauszahlungssystems.

Sämtliche Begünstigten von CLLD-Beihilfen aus dem EMFF CLLD (die FLAG inbegriffen) können eine Vorauszahlung beantragen. Dabei stehen ihnen zwei Möglichkeiten offen:

- eine Vorauszahlung von bis zu 30 % des Projektgesamtbudgets. Sie kann erneut beantragt werden, wenn der vorhergehende Vorauszahlungsbetrag zu 90 % ausgegeben und abgerechnet worden ist;
- eine Vorauszahlung von bis zu 100 % des Projektgesamtbudgets, sofern der Begünstigte binnen 90 Tagen einen Ausgabenachweis für den Gesamtbetrag vorlegt.

Die Vorauszahlung wird zusammen mit dem Projektantrag genehmigt und darf nur für jene erstattungsfähigen Kosten verwendet werden, die im Antrag genehmigt und in der Finanzierungsvereinbarung bestimmt wurden. Das Stellen einer Sicherheit ist zwar Pflicht, eine formelle Bankbürgschaft ist jedoch nicht erforderlich. Das gebräuchlichste Instrument ist ein vom Begünstigten ausgestellter Schuldschein. Die Möglichkeit der Vorauszahlung wird von der überwiegenden Mehrheit der Begünstigten genutzt; Probleme mit der zeitigen Einreichung von Belegen sind nicht beobachtet worden. Vorauszahlungen gelten als ein wesentlicher Schlüssel zum Erfolg des polnischen CLLD-Systems.

Mehr

11 Da der Begünstigte in jedem Fall einen Eigenbeitrag zu leisten hat, werden die ihm entstandenen erstattungsfähigen Kosten immer nur zu einem Teil erstattet.

12 Ein Schuldschein ist ein rechtsverbindliches Versprechen des Ausstellers, eine vereinbarte Geldsumme an den Schuldscheininhaber zu zahlen. Der Begünstigte kann dieses preiswerte Finanzierungsinstrument zusammen mit dem Zahlungsantrag der VB vorlegen. Nach ordnungsgemäßer Ausführung des Projekts erhält der Begünstigte den Schuldschein von der VB zurück.

Zusammenarbeit mit dem Finanzsektor zwecks Vermittlung von Überbrückungskrediten

Das häufigste Mittel zur Überwindung von Liquiditätslücken stellen Darlehen einer Bank oder einer anderen Finanzinstitution (z. B. eines Mikrokreditfonds) dar. Einigermaßen sicher und attraktiv für Begünstigte als Darlehensnehmer sind **Überbrückungskredite** zur Ausführung ihrer von der EU bezuschussten Projekte; die Kredittilgung ist garantiert, sobald der Zuschuss gezahlt wird.

Allerdings werden viele Begünstigte auf lokaler Ebene von Privatbanken als „nicht bankfähig“ betrachtet. Selbst Genossenschaftsbanken oder ethisch verantwortungsbewusste Geldhäuser tätigen Geschäfte oftmals lieber mit einer nationalen oder regionalen Behörde oder der FLAG statt mit einzelnen Fischern oder lokalen Vereinigungen.



Die FLAG können daher mit Finanzinstituten verhandeln und Finanzierungspläne aufstellen, die Begünstigten aus ihrem Gebiet den Zugriff auf Überbrückungsdarlehen erleichtern. Alternativ können die nationalen oder regionalen Behörden versuchen, für die Begünstigten in ihrem Gebiet besondere Kreditkonditionen auszuhandeln.



Beispiel 1: Regionen in Spanien verhandeln mit Sparkassen

Die VB der spanischen Regionen Extremadura, Asturien und Galicien verhandelten mit den gebietsansässigen Sparkassen über die Entwicklung besonderer Produkte für LEADER-LAG und FLAG sowie für deren Begünstigte. In Extremadura und Asturien kamen die Verhandlungen mit Hilfe der regionalen LAG-Netze zustande.

Die Verhandlungen mündeten in Verträge über die Bereitstellung von Kreditlinien und Bürgschaften für die Betriebskosten der LAG bzw. FLAG, von Überbrückungskrediten und von anderen Kreditformen, in Galicien auch über kleinere Beihilfebeträge aus dem Bankensozialfonds. Im Gegenzug verpflichteten sich die (F)LAG zu einer Bevorteilung der beteiligten Geldhäuser beispielsweise in Form von Werbung, Empfehlungen an die Begünstigten, Beteiligung eines Bankenvertreters an Entscheidungen und Abwicklung der Finanzierungsmaßnahmen der (F)LAG-Netzwerke über die Bank.

[Mehr](#)



Beispiel 2: FLAG erleichtern die Finanzierung

Mehrere FLAG in der EU haben gemeinsam mit Finanzinstituten Produkte für Fischerei- und andere Betriebe in ihren Gebieten entwickelt. Die Vertrautheit der FLAG mit den entsprechenden Branchen sowie die Möglichkeit der FLAG zur Gewährung von Projektausführungsbeihilfen mindern das mit kleineren Projekten verbundene Ausfallrisiko der Kreditgeber und bedingt dadurch die Kreditkosten.

In Großbritannien hat die FLAG Cornwall von einer Wohltätigkeitsorganisation einen Zuschuss in Höhe von 20 000 GBP erhalten, der in Form von Überbrückungskrediten an Fischer fließen soll, damit diese mit ihren Projekten beginnen können. Der Beihilfebetrag wird von einer gebietsansässigen Genossenschaftsbank als revolvingender Kredit verwaltet, was bedeutet, dass derselbe Betrag nach Rückzahlung zur Finanzierung eines weiteren Projekts bereitsteht. In Italien und Spanien haben mehrere FLAG zum Zweck der Unternehmensförderung mit Mikrokreditinstituten zusammengearbeitet.

Weiterführende Angaben:

- > Beispiel aus Großbritannien: [Überbrückungskredite für kleingewerbliche Fischer](#)
- > Beispiel aus Italien: [Mikrokredite für kleingewerbliche Fischer](#)
- > Beispiel aus Spanien: [Mikrokredite zur Wirtschaftsförderung](#)

Ausführung in Abschnitten

Falls keine Vorauszahlungen oder Kredite erhältlich sind, lässt sich die Finanzierungshürde dadurch absenken, dass eine Projektausführung und Zahlung in Etappen erlaubt wird. In diesem Fall brauchen die Begünstigten lediglich einen Teil der für die Projektausführung nötigen Barmittel aufzubringen und haben nach Abschluss einer bestimmten Projektphase oder nach Zahlung eines bestimmten Prozentsatzes der Kosten Anspruch auf eine Abschlagszahlung.



Die Erlaubnis zur Ausführung eines Projekts in einzelnen Abschnitten kann eine sorgfältigere Projektplanung bedingen, damit am Ende eines jeden Projektabschnitts überprüft werden kann, ob die entsprechenden Teilziele (Etappenziele oder „Meilensteine“) tatsächlich erreicht wurden und der Zahlungsantrag begründet ist. Eine derartige Vorgehensweise wäre vor allem bei größeren und komplexeren Projekten gerechtfertigt. Sie ist in mehreren MS ausdrücklich vorgesehen; in einigen MS ist die Anzahl der Projektabschnitte nach oben begrenzt.

Zulassung von Sachbeiträgen als Teil der erstattungsfähigen Kosten

Den Bestimmungen der EU¹³ gemäß darf ein Begünstigter seinen Beitrag ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen einbringen, d. h. Sachwerte oder Dienstleistungen, die für den Begünstigten keine Kosten nach sich ziehen. Diese Lösung kann für kleinere Begünstigte auch eine Hilfe bei der Überwindung von Liquiditätsengpässen darstellen.

Sachbeiträge sind beispielsweise die kostenfreie Bereitstellung von Büroflächen oder ehrenamtliche Arbeit. Der Wert eines Sachbeitrags sollte anhand geltender Marktpreise geschätzt werden, die Menge der eingebrachten Güter oder Dienstleistungen (z. B. Quadratmeter Bürofläche oder Anzahl Arbeitsstunden) sollte allerdings überprüfbar sein. Wichtig ist ferner, dass der einem Begünstigten erstattete Betrag den Sachbeiträgen entspricht, d. h. dem Begünstigten per Saldo kein finanzieller Vorteil entsteht.



Sachleistungen sind oftmals ein Zeichen dafür, dass an einem Projekt mehrere Interessenträger beteiligt sind (die Gemeinde stellt Büroraum, eine Schule dient als Veranstaltungsort, Gemeindeglieder leisten ehrenamtliche Arbeit usw.) und sich das Projekt somit besonders gut in das CLLD-Konzept fügt.

Ausführliche Informationen zum Thema Sachleistungen bieten die [FAQ](#) auf der FARNET-Website. Sie beziehen sich zwar auf die Programmperiode 2007-2013, können aber auch für den Zeitraum 2014-2020 und weitere Programmperioden von Nutzen sein;



die Prüfung des Zahlungsantrags durch die VB oder ZWS. Die im Zahlungsantrag geltend gemachten (und gegebenenfalls in den zugehörigen Belegen wie etwa Rechnungen ausgewiesenen) Kosten werden von einem Beauftragten der VB oder ZWS überprüft. Dabei kommt in der Regel das Vier-Augen-Prinzip (siehe Seite 33) zur Anwendung. Die Prüfung des Zahlungsantrags kann ferner eine gründliche Kontrolle jener Belege wie beispielsweise Genehmigungen beinhalten, zu deren Vorlage der Begünstigte bei der Projektantragstellung noch nicht in der Lage war. Sofern nach Maßgabe der nationalen Regelungen und Verfahren zulässig, könnte es ohnehin besser sein, dem Begünstigten bei der Antragstellung ein gewisses Maß an Flexibilität zu gestatten und erst dann die Erfüllung aller Anforderungen zu überprüfen, wenn die Auszahlung der Fördermittel ansteht.

TIPP




Die zügige Begleichung von Zahlungsansprüchen kann den Begünstigten bei der Überwindung von Liquiditätsengpässen helfen.

Unter Umständen (etwa bei Musterprojekten oder anderen bestimmten Projektarten) kann zur Prüfung eines Zahlungsantrags eine Ortsbesichtigung vonnöten sein. Sie könnte je nach Aufgabenbereich und Kapazität der am Beihilfverfahren Beteiligten von der FLAG durchgeführt werden, da diese in einem engeren Verhältnis zu den Begünstigten steht und zumeist regelmäßig Kontakt zu ihnen hat.

13 Art. 69 der Verordnung 1303/2013 (CPR)

In vielen MS dauert die Prüfung des Zahlungsantrags häufig länger als die Prüfung des Projektantrags. Zwar muss natürlich vor der Freigabe von EU-Mitteln gesichert sein, dass alles seine Ordnung hat, aber ebenso unerlässlich ist es, die Begünstigten in die Lage zu versetzen, ihre Projektausgaben zügig erstattet zu bekommen (insbesondere dann, wenn für sie die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Vorauszahlungen nicht gegeben ist). Das gilt vor allem für Begünstigte aus der Wirtschaft und lokale überstaatliche Organisationen, für die lange Wartezeiten schwerwiegende Probleme etwa dergestalt mit sich bringen können, dass sie ihre Zahlungspflichten gegenüber Personal oder Zulieferern nicht erfüllen können;

 **die Überweisung des Zuschusses durch die für Zahlungen zuständige ZWS.** Sobald die Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsantrags feststeht, wird die Beihilfe zumeist binnen weniger Tage ausgezahlt. Zu längeren Wartezeiten kann es kommen, wenn auf nationaler Ebene Liquiditätsengpässe bestehen oder besonders viele Zahlungen gleichzeitig geleistet werden müssen.

Sofern die FLAG als ZWS bestellt sind, dürfen sie Zahlungen direkt an die Begünstigten leisten. In einigen MS dürfen die FLAG bestimmte Beihilfeteile (etwa den Beitrag aus kommunalen oder staatlichen Quellen) an die Begünstigten auszahlen.

Projektzahlungsverfahren: Beteiligte und Aufgaben

Akteur	Typische Aufgaben	Mögliche Zusatzaufgaben
Projektträger (Begünstigter)	<ul style="list-style-type: none"> > Zahlungsantrag nebst zugehöriger Belege einreichen 	
VB/ZWS	<ul style="list-style-type: none"> > Zahlungsanträge und Belege prüfen > Zahlung freigeben 	<ul style="list-style-type: none"> > Ortsbesichtigung durchführen
Für Zahlungen zuständige ZWS	<ul style="list-style-type: none"> > Mittel auf das Konto des Begünstigten überweisen 	<ul style="list-style-type: none"> > Ortsbesichtigung durchführen
FLAG	<ul style="list-style-type: none"> > Weitgehend aufgabenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> > Den Begünstigten bei der Erstellung des Zahlungsantrags helfen > Ortsbesichtigung durchführen > In besonderen Fällen Beihilfeteilzahlungen leisten

 **Vorläufiger Zeitrahmen**

Gemäß EU-Recht (Art. 132 CPR) sind Zahlungen vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit **innerhalb von 90 Tagen** nach Antragstellung zu leisten. In der Praxis dauert es meistens länger; der FLAG-Umfrage zufolge liegt der EU-Durchschnitt bei rund 130 Tagen. In fünf MS erfolgt die Zahlung nach durchschnittlich weniger als 60 Tagen.

6. Überprüfung, Bewertung und Optimierung von Steuerungssystemen

Eine vernünftige Planung des Steuerungssystems ist von Beginn an wichtig. Noch wichtiger ist jedoch, dass die Funktionsweise des Systems regelmäßig kontrolliert wird. So manche Verwaltungsvorschrift, die in der Planungsphase als vollkommen logisch und simpel erscheint, kann sich später als Ursache für massive Blockaden oder die Umleitung von Fördermitteln in suboptimale Projekte herausstellen.

Es muss daher unter Einbeziehung aller Ebenen der CLLD-Ausführung – FLAG, ZWS und gegebenenfalls Beauftragte der Begünstigten – unbedingt geprüft werden, wie das Steuerungssystem funktioniert. Darüber hinaus empfiehlt es sich, das **Steuerungssystem flexibel zu halten**, d. h. die Ausführungsregeln im Bedarfsfall ohne Anwendung komplexer Verfahren (Ändern des OP, Erlassen eines Gesetzes usw.) ändern zu können.

Überprüfung des Steuerungssystems

Zieht man in Betracht, wie wichtig ein Steuerungssystem für den Erfolg des CLLD-Konzepts ist, dann sollte die Frage, wie das System funktioniert und wo Verbesserungen vorgenommen werden können, regelmäßig Gegenstand von Sitzungen und Besprechungen auf diversen Ebenen (VB-intern, zwischen VB und ZWS sowie mit anderen Interessenträgern, insbesondere den FLAG) sein. Ebenfalls von Nutzen ist der Austausch mit den für CLLD im Rahmen anderer EU-Fonds zuständigen Dienststellen, um Verfahrensweisen zu vergleichen und die Meinung Außenstehender zu aufgetretenen Problemen einzuholen.

Die Meinung der **FLAG** ist besonders wichtig, da die FLAG als Schnittstelle zwischen den Erfordernissen und Erwartungen der lokalen Interessenträger und der Programmverwaltung fungieren. Falls in der CLLD-Kette Probleme auftreten, erlangen die FLAG zumeist als erste Kenntnis davon. Die VB kann die FLAG zwar zu jedem beliebigen Zeitpunkt um eine Einschätzung des Steuerungssystems bitten, doch sollte dafür eher ein konkreter Zeitpunkt wie etwa einmal im Jahr eine Sitzung der FLAG vorgesehen werden. Das nationale Netzwerk kann bei dieser Rückschau vor allem dann eine sehr wichtige Rolle spielen, wenn Probleme auftreten und es zwischen den FLAG und der VB zu massiver Kritik oder sogar zu Streitigkeiten kommt. Ein als neutral wahrgenommenes NN kann unter derartigen Umständen die Rolle eines Mediators einnehmen und dafür sorgen, dass gemeinsame Ziele in den Mittelpunkt gerückt und konstruktive Lösungen gefunden werden.

Darüber hinaus können die VB sowohl die FLAG als auch die lokalen Interessenträger schriftlich befragen, um sich ein breiteres (und dank der Anonymität bisweilen ehrlicheres) Bild an Meinungen über den Betrieb von Steuerungssystemen zu verschaffen.

Bewertung des Steuerungssystems

Über die laufende Kontrolle der Steuerungssystemleistung hinaus ist es sinnvoll, das System **mindestens einmal während des Anwendungszeitraums** umfassend zu bewerten. Die Bewertung selber kann von externen Fachleuten vorgenommen werden, doch die Planung muss unter Beteiligung des Personals der VB bzw. ZWS und des Personals der FLAG sowie unter Beteiligung der Begünstigten erfolgen.

Bewerten könnte man einerseits die Praxisfunktion des Steuerungssystems (wie groß ist der Zeit- und Arbeitsaufwand für das Ausfüllen eines Antragsformulars, für die Genehmigung durch die VB, für Zahlungen usw.) und andererseits das, was das System tatsächlich hervorbringt (Anzahl und Art der geförderten Projekte, Steckbrief der Begünstigten usw.). Beispiele für hilfreiche Mittel zur Bewertung von Steuerungssystemen werden im Folgenden erläutert.¹⁴

14 Weitere Ideen zur Bewertung von Steuerungssystemen bietet das von der FAME-Unterstützungsstelle zusammengestellte EMFF-Bewertungsinstrumentarium (https://ec.europa.eu/fisheries/sites/fisheries/files/fame-working-paper-emff-evaluation-toolbox_en.pdf) insbesondere in Abschnitt 1.2.

Änderung des Steuerungssystems

Sollte die Überprüfung oder Bewertung zu der Erkenntnis führen, dass das System Schwächen aufweist und geändert werden muss, kann die VB unter anderem

- > **Förderfähigkeitsbestimmungen** ändern (etwa, wenn Bedingungen sich als unrealistisch erweisen oder Antragsteller von maßgeblicher Bedeutung für lokale Strategien ausschließen),
- > **interorganisatorische Verfahren** ändern (etwa, um Doppelarbeiten zu vermeiden oder den FLAG mehr Aufgaben zu übertragen),
- > **intraorganisatorische Verfahren** ändern (etwa die Verteilung von Anträgen auf das Personal der VB bzw. ZWS umstellen, damit alle Kontakte mit einer FLAG von ein und derselben Person bearbeitet werden);
- > **Personalausstattung** und/oder **Personalqualifikation** ändern (Neueinstellungen vornehmen, Beratungs- und Bildungsmaßnahmen anbieten usw.);
- > **Strukturen** ändern (etwa die Zuständigkeit für Aufgaben auf eine andere Stelle übertragen).

Überdies könnten die VB breiter angelegte Änderungen vornehmen, die nicht nur einen einmaligen, sondern einen **systematischen** Effekt auf die Anwendung des CLLD-Konzepts hätten. Eine derartige Änderung wäre die **Anwendung vereinfachter Kostenoptionen** (siehe Abschnitt 2.3) an Stelle tatsächlich entstandener Kosten für einige Projektarten. Eine weitere langfristige Maßnahme zur Konzeptoptimierung ist die Einführung von **Praktika** zum Zweck eines Personalaustausches zwischen den beteiligten Stellen; so würden Beschäftigte der VB eine Zeitlang bei der FLAG tätig sein. Auf diese Art und Weise ließen sich ein Vertrauensverhältnis und ein Wertekonsens zwischen den beteiligten Personen herstellen. Ein hohes Maß an Vertrauen gilt als wesentliche Stütze gut funktionierender Steuerungssysteme, und ein Praktikantenaustausch trüge wirkungsvoll dazu bei.

Bei Änderungen des Steuerungssystems sollten die VB bedenken, dass einschneidende Maßnahmen zumeist eher verlangsamt denn beschleunigend wirken. Besonders schwer in Gang kam das CLLD-Steuerungssystem in jenen MS, die zwischen den Programmperioden 2007-2013 und 2014-2020 eine grundlegende Neuausrichtung der Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Dienststellen vornahm. Folglich ist bei der Änderung von Steuerungssystemen **Evolution** besser als Revolution.



Beispiele: Anpassung des Steuerungssystems

In **Schweden** trat im CLLD-Steuerungssystem das Problem auf, dass Projektgenehmigungen anfänglich nur sehr schleppend erteilt wurden. Zur Behebung des Problems setzte man unter anderem auf eine Neuorganisation der VB/ZWS, intensive Personalschulungen und die Einführung des „grünen Administrators“ (siehe Abschnitt 4.3). Als Folge dieser Maßnahmen funktionierte das System deutlich effizienter.

Als weitere Neuerungen hat Schweden im Jahr 2019 vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalbeträge) und Dachprojekte (siehe Seite 16-19) eingeführt.

In **Polen** machten die Küsten-FLAG die VB darauf aufmerksam, dass Küsten- und Kleinfischereibetriebe vor der Beantragung von CLLD-Beihilfen zurückschreckten, weil es ihnen schwerfiel, 50 % der Projektkosten als Eigenbeitrag aufzubringen. Aufgrund dessen machte sich die VB den im EU-Recht vorgesehenen Spielraum zunutze und erhöhte auf dem Rechtsweg die Unterstützung der öffentlichen Hand für Projekte der Küsten- und Kleinfischerei auf 80 %.

Die polnische VB erkannte ferner, dass eine geltende Vorschrift für Kooperationsprojekte mehrdeutig war und die Ablehnung vieler Projekte durch die regionalen ZWS zur Folge haben konnte. Es handelte sich um die Bedingung, die Partner eines Kooperationsprojekts sollten „anteilig“ zum Projektbudget beitragen. Sie wurde abgeschafft.

Im Folgenden erläutern wir Instrumente, die VB, ZWS und FLAG bei der Bewertung von Steuerungssystemen von Nutzen sein können.

Kontrollfragen für die Eignung Ihres Steuerungssystems

ZEIT	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie lange dauert es bis zur Projektgenehmigung (Zeitraum von der ersten Antragsübermittlung an die VB/ZWS bis zur endgültigen Genehmigung)? ➤ Wie lange dauert es bis zur Zahlung (Zeitraum von der Ersteinreichung des Zahlungsantrags bis zur Überweisung)? ➤ Wie lang war bisher der kürzeste Zeitraum bis zur Projektgenehmigung (Zeitraum von der Antragsübermittlung an die VB/ZWS bis zur endgültigen Genehmigung)? 	<p>Zahlreiche Schwachstellen lassen sich daran erkennen, wie groß der Zeitbedarf für eine Verfahrensstufe ausfällt. Daher ist es wichtig, die Gesamtdauer von der ersten Einreichung eines Antrags bis zu dessen endgültiger Genehmigung zu erfassen. Bei dieser Form der Zeitmessung erhält man auch Aufschluss darüber, wie lange die Begünstigten für die Berichtigung von Fehlern in ihren Unterlagen und für die Neueinreichung brauchen.</p>
ARBEIT	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie viele Projekte werden innerhalb eines festen Zeitraums (z. B. in einem Jahr) pro Personaleinheit genehmigt, ausgewählt oder bezahlt? <p>Der entsprechende Wert lässt sich für die FLAG, die VB, die für Zahlung zuständige ZWS usw. getrennt ermitteln.</p>	<p>Anhand der Kontrollfragen lässt sich ermitteln, wie arbeitsaufwendig und somit komplex (und kostenaufwendig) bestimmte Prozesse sind. Bei der Berechnung sollten alle beteiligten Belegschaftsmitglieder berücksichtigt werden; die Arbeitszeit von Kräften, die nur teilweise mitwirken (wie etwa die Referatsleitung, welche den Endbescheid unterzeichnet), sollte in Vollzeitäquivalente (FTE) umgerechnet werden.</p> <p>Zu beachten ist, dass das Verhältnis Personal/Projekte nicht nur vom CLLD-System, sondern auch von vielen anderen Einflussgrößen (gesetzliche Bestimmungen usw.) abhängt.</p>
FEHLERQUOTE	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie groß ist der Anteil an Projekt- und Zahlungsanträgen, der zwecks Berichtigung an die Projektträger zurückgesandt wird? ➤ Wie oft (im Durchschnitt) muss der Projektträger den Projekt- bzw. Zahlungsantrag erneut einreichen, bevor der Antrag als ordnungsgemäß erachtet wird? ➤ Welche Fehler treten am häufigsten auf? 	<p>Dass ein kleiner Prozentsatz der Anträge korrekturbedürftige Fehler aufweist, ist normal. Wenn jedoch ein hoher Anteil an Projekt- oder Zahlungsanträgen berichtigt werden muss, so spricht das für eine hohe Systemkomplexität (Antragsformulare, Belegvorschriften, Bedingungen).</p> <p>Aus den am häufigsten auftretenden Fehlern lässt sich möglicherweise darauf schließen, welche Vorschriften besonders schwer zu erfüllen sind (z. B. jene für die Vergabe öffentlicher Aufträge).</p>
WIDERSPRUCHSQUOTE	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie groß ist der Anteil jener Antragsteller, die Widerspruch gegen Entscheidungen einlegen (etwa, weil ihr Antrag abgelehnt wurde)? 	<p>Die Anzahl der Widersprüche wird aufgrund der unterschiedlichen Rechtstradition von MS zu MS anders sein. Allerdings kann ein besonders hoher Widerspruchsanteil bei einer bestimmten FLAG oder in einer Region auf Problematiken bei den Auswahlkriterien oder Auswahlverfahren oder auf unklar formulierte Förderfähigkeitsregeln mit entsprechend großem Auslegungsspielraum hindeuten.</p>

AUFGABEQUOTE	
<ul style="list-style-type: none"> › Wie groß ist der Anteil jener Begünstigten, die ihr Projekt nach der Genehmigung nicht weiterverfolgen? 	<p>Es kommt vor, dass Begünstigte trotz erfolgreich abgeschlossener Antrags-, Auswahl- und Genehmigungsverfahren ihr Projekt nicht weiterverfolgen. Ein Grund dafür könnte sein, dass ihre Erfahrungen mit dem komplexen Verwaltungsaufwand sie davon abschrecken.</p>
PROJEKTE	
<ul style="list-style-type: none"> › Wie viele Projekte werden genehmigt, und wie viele pro FLAG? › Entsprechen diese Projekte (in Anzahl, Größe, Thema, Begünstigtenkategorie usw.) den Erwartungen bei Einrichtung des Systems? › Wie viele Projektträger sind erstmalig Begünstigte oder kleingewerbliche Fischer? 	<p>Eine niedrige Projektanzahl kann auf eine geringe Effizienz des Steuerungssystems hindeuten.</p> <p>Wenn die geförderten Projekte nicht den Erwartungen entsprechen, dann könnten bestimmte Regeln oder Verfahren bestimmte Begünstigte ausschließen oder abschrecken.</p> <p>Die Möglichkeiten von kleingewerblichen Fischern, Einwohnergruppen und erstmalig Begünstigten zur Inanspruchnahme von Beihilfen sollten besonders aufmerksam beobachtet werden¹⁵. In manchen Gebieten besteht tatsächlich die Gefahr, dass ein großer Anteil der Fördermittel an ein und dieselben besser vernetzten oder organisierten Begünstigten fließt.</p>

15 Nach Auffassung der Geschäftsführung einer österreichischen LAG hat die Einführung kleiner vereinfachter Beihilfen unter anderem dazu geführt, dass kleinere Begünstigte, die vor der Inanspruchnahme von CLLD-Zuschüssen zurückgeschreckt waren, wieder Anträge einreichen.

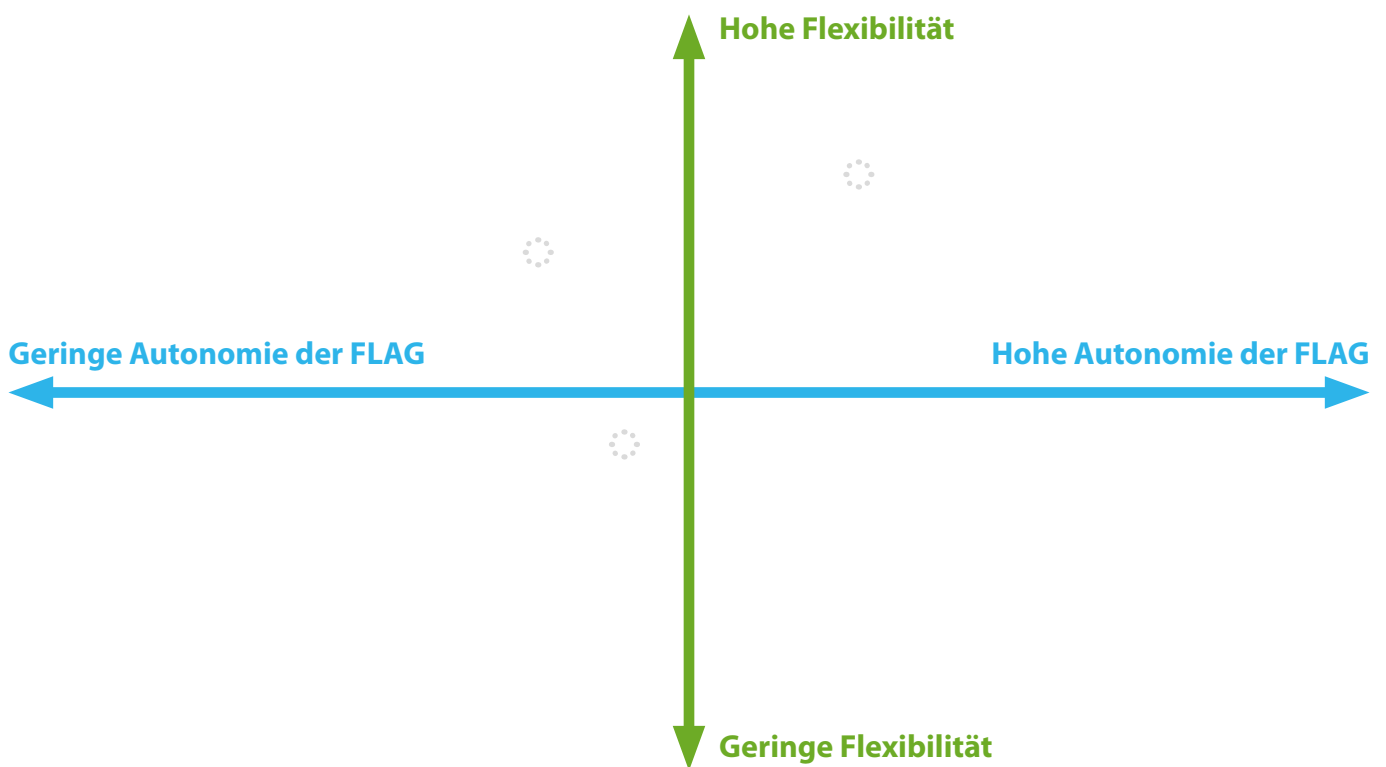
Empfohlenes Hilfsmittel (benchmarking tool) zum Vergleich der Projektbearbeitungsdauer

Im Folgenden stellen wir ein Hilfsmittel vor, unter dessen Anwendung die Träger des CLLD-Systems den Zeitbedarf für die einzelnen Systemschritte einschätzen können. Jegliche Abweichung von den genannten Zeiträumen sollte im Sinne einer Effizienzsteigerung kritisch hinterfragt werden. Der FLAG-Umfrage zufolge werden mehrere MS dem vorgeschlagenen Maßstab bereits gerecht.

	MAßSTAB	EFFIZIENTESTER MS
Beantragung	Projektabhängig	
Auswahl	1,5 Monate	6 MS mit einer Spanne von 0,5 bis 1,6 Monaten
Genehmigung	2,5 Monate	6 MS mit einer Spanne von 2 bis 2,8 Monaten
Ausführung	Projektabhängig	
Zahlung	2 Monate	7 MS mit einer Spanne von 1,1 Monaten bis 2,4 Monaten

Ein weiteres sinnvolles Verfahren zur Bewertung eines Steuerungssystems wäre die Anfertigung eines Diagramms, dessen y-Achse beispielsweise den Flexibilitätsgrad des Systems (Wie leicht lässt es sich anpassen? Gibt es Anpassungsmechanismen auf der Grundlage von Daten der FLAG oder der Begünstigten?) und dessen x-Achse den Grad der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die lokale Ebene (mit anderen Worten, den Autonomiegrad der FLAG) ausdrückt. Diesbezüglich könnte es von Interesse sein, die Ergebnisse der entsprechenden Einstufung durch die VB/ZWS, die FLAG und die örtlichen Interessenträger in einen Vergleich zu setzen.

Wo befindet sich Ihr Steuerungssystem in der folgenden Tabelle?



INDEX

- Abstimmung** (bei Projektauswahl), 21, 30
Antragsformulare, 7, 20, 26, 27, 42, 44
Aufforderung zur Einreichung von FLAG-Strategien, 14, 22-24
Auswahl der FLAGs/Strategien, 22
Auszahlung in Tranchen, 40
- Bankkredite**, 33, 39
Benchmarking tool, 45
Berichtswesen, Berichte, 20, 34, 35
- Dachprojekte**, 19, 43
Dach-Verordnung (Common Provisions Regulation), 6, 10, 26, 30, 41
Designierung als Zwischengeschaltete Stelle, 11-12, 41
- Eigenmittel**, 28, 30, 38
Einheitskosten, 16
Entscheidungsgremium, 6, 20, 29-30
Evaluierung/Bewertung, 42, 44
- Fehler**, 20, 28, 29, 32, 44
Finanzierungslücke, 23
Finanzinstrumente, 38
Förderfähigkeit, 7, 32
Überprüfung der Förderfähigkeit, 10, 29, 32
Negativliste, 13
- „Grüner Administrator“**, 33, 43
- Haushaltsplanentwurf**, 17
- Infosys**, 20, 35
Instrumente zur Erleichterung der Steuerung, 16-21
IT-Systeme, 20-21
- Kleinere Begünstigte**, 19, 27, 35, 40
Kofinanzierung (national, regional), 20
Kontrollfragen für das Steuerungssystem, 44
Korrekturen, 32, 35, 44
- „Mitnahmeeffekt“** (Projekte), 28
- National Netzwerke**, 15, 36, 42
- On-line-Antragssysteme**, 28
Ortsbesichtigung, 32, 40
- Pauschalbeträge**, 16, 35
Pauschalfinanzierung, 16-17, 35
Projektaufrufe, 10, 26-27
Projektauswahl, 10, 29-30, 32
Prüfungen, 9, 13, 35
- Stufen** (der Steuerung), 5-6, 20
- Transparenz**, 5, 10, 29, 30
- Überbrückungskredite**, 38
Unterstützungsumfang, 12, 22
- Vereinfachte Kostenoptionen (SCO)**, 16-18, 35
Vergabe, 7, 32, 34-35
Vertrauen, 6, 15, 23, 24
Verwaltungs- und Kontrollsystem, 12, 14
Verwaltungskosten der FLAGs, 18, 22-24, 38
Vier-Augen-Prinzip, 33, 40
Vorauszahlungen, 38
Vorbereitende Unterstützung, 22
- Widerspruch**, 30, 33, 44
- Zahlungsanträge**, 40
Ziele, (von CLLD im EMFF) 6, 12, 32
CPR-Regelsätze für SCOs, 17
- Länder-Beispiele aus:**
Dänemark, 21
Deutschland, 18
Estland, 14
Frankreich, 14, 15
Griechenland, 18
Italien, 39
Österreich, 18
Polen, 14, 18, 19, 37, 43
Spanien, 24, 39
Schweden, 19, 21, 33, 43
Vereinigtes Königreich, 39

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

CLLD	Ansatz „Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung“ (engl. Community-Led Local Development)
CPR	Gemeinsame Dach-Verordnung der ESI-Fonds (1303/2013, Common Provisions Regulation)
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
FARNET	Fisheries Areas Network (Netzwerk für Fischereigebiete)
FLAG	Lokale Aktionsgruppe Fischerei (Fisheries Local Action Group)
LAG	Lokale Aktionsgruppe
MS	Mitgliedsstaat
NN	Nationales Netzwerk
SCO	vereinfachte Kostenoptionen (engl. simplified cost options, Abk. SCO)
VB	Verwaltungsbehörde
ZWS	Zwischengeschaltete Stelle